

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

## Gegen Empfangsbekanntnis

Marktgemeinde Markt Schwaben  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Herrn Michael Stolze  
Schloßplatz 2  
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartnerin:  
**Veronika Hirschstetter**  
Tel.: 08092/823-486  
Fax: 08092/823-9486  
Mail: [veronika.hirschstetter@lra-ebe.de](mailto:veronika.hirschstetter@lra-ebe.de)  
Zimmer-Nr. U.13  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Wir haben flexible Arbeitszeiten;  
bitte vereinbaren Sie deshalb vor  
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:  
44/641-2 Markt Schwaben/Gemeinde

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 05.12.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“, Marktgemeinde Markt Schwaben, Land-  
kreis Ebersberg**

### Anlagen:

- 1 Plansatz (3 Ordner)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Aktenvermerk „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 30.11.2023
- 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit I“
- 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit II“
- 1 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.08.2021
- 2 Lagepläne der Bayernwerk Netz GmbH
- 1 Merkblatt „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ der Bayernwerk Netz GmbH
- 1 Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 06.08.2021
- 1 Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 13.08.2021
- 1 Lageplan aus dem Fachinformationssystem Naturschutz vom 21.11.2023, M = 1 : 5.443

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Marktgemeinde Markt Schwaben (in der Fassung vom Februar 2021) erlässt  
das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, folgenden

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

### I.

#### 1. Gegenstand der Planfeststellung

- 1.1 Der Plan zur Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ durch Errichtung eines Dammes am Hennigbach auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 681, 685, 692/2, 694, 695, 703, 704, 708 und 710, Gemarkung Markt Schwaben, wird nach Maßgabe der Ziffern I. 3 – V festgestellt.
- 1.2 Der Plan zur Verlegung des Hennigbachs im Bereich des o.g. Dammes um ca. 25 m nach Westen auf einer Länge von ca. 40 m auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 708, 704 und 703, Gemarkung Markt Schwaben, wird nach Maßgabe der Ziffern I. 3 – IV festgestellt.

#### 2. Zweck des Ausbaus

Die Marktgemeinde Markt Schwaben im Landkreis Ebersberg wird vom Hennigbach, einem Gewässer 3. Ordnung, durchflossen. In der Vergangenheit war der Ortsbereich von Markt Schwaben immer wieder von Überschwemmungen betroffen. Insbesondere im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Heilmaierstraße, in dem der Hennigbach teilweise zu einem Betongerinne ausgebaut wurde, kam es bei größeren Hochwasserereignissen zu Überflutungen, von denen auch die bebauten Bereiche betroffen waren.

Durch die Errichtung des unter Ziffer I. 1.1 planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ sowie durch die spätere zusätzliche Realisierung weiterer auf Basis des HQ<sub>100</sub>-Konzepts der Marktgemeinde geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen soll der Hochwasserabfluss bei HQ<sub>100</sub> (+ 15 % Klimazuschlag) auf einen maximalen Drosselabfluss von ca. 11 m<sup>3</sup>/s (innerorts bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße) reduziert werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ ist von allen vorgesehenen Maßnahmen diejenige mit dem größten Rückhaltepotential und somit diejenige, die am schnellsten und effektivsten bereits einen großen Schutz für Leib und Leben sowie Hab und Gut der Bevölkerung in Markt Schwaben bewirken kann.

Die unter Ziffer I. 1.2 planfestgestellte Verlegung des Hennigbachs wird mit einer Minimierung der Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahme begründet.

Zudem eignet sich der Baugrund am gewählten westlichen Standort besser für die Gründung des Durchlassbauwerks.

Auf der rechten (östlichen) Dammseite wird die Hochwasserentlastung angeordnet, sodass diese eine größere Entfernung zu der bestehenden Wohnbebauung aufweist. Die geplante Hochwasserentlastung wird nur bei Hochwasserereignissen größerer BHQ3 beaufschlagt.

### 3. Plan des Ausbaus

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden von der Marktgemeinde Markt Schwaben eingereichten Unterlagen des Ingenieurbüros Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, Guntherstraße 29, 80639 München vom Februar 2021:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Datum	abweichender Ersteller	Maßstab
<b>Ordner 1</b>				
	Anlagenverzeichnis			
1	Erläuterungsbericht	Februar 2021		
2.1	Übersichtskarte	18.02.2021		1 : 25.000
2.2	Übersichtslageplan	18.02.2021		1 : 5.000
2.3	Lageplan	18.02.2021		1 : 1.000
2.4	Überflutungsflächen	18.02.2021		1 : 1.000
3.1	Dambauwerk; Lageplan und Talquerschnitt A – A, Schnitt 3 – 3	18.02.2021		1 : 500, 1 : 500/50
3.2	Durchlassbauwerk; Draufsicht, Schnitt 1 – 1, Schnitt B – B	18.02.2021		1 : 100
3.3	Hochwasserentlastung; Draufsicht, Schnitt A – A, Schnitt 2 – 2	18.02.2021		1 : 100
3.4	Regelquerschnitte durch Dammbauwerk mit Dammvorderweg und Dammhinterweg	18.02.2021		1 : 50
4.1	Lageplan mit Einzugsgebieten	06.03.1998		1 : 25.000
4.2	Fließschema des geprüften EGL-X-Modells	10.07.2019		
4.3	Abflussdaten des Fließschemas des geprüften EGL-X-Modells	09.10.2018		
4.4	Steuerung des Berechnungsablaufs	17.11.2017		
4.5	Freibordbemessung nach DVWK-M 246/1997	14.12.2017		
4.6	Ermittlung der Kronenhöhe	09.07.2019		
4.7	Berechnung der Abflussscheitel für ein $HQ_n$ nach Kleeberg/Schumann	08.07.2019		
4.8	Abflusskurve des Drosselorgans	09.07.2019		
4.9	Volumen-Abfluss-Kurve	09.07.2019		
4.10	Beckeninhaltslinie	29.06.2018		
4.11	WSP-Absenkgeschwindigkeit	29.06.2018		
4.12	Zuflussganglinie, Abfluss und Speicherinhaltslinie	29.06.2018		
4.13	Tosbeckenbemessung des Betriebsauslasses bei BHQ2	11.07.2019		
4.14	Tosbeckenbemessung der Hochwasserentlastung bei BHQ2	11.07.2019		
4.15	Hydraulischer Bericht der HYDRO AS-2D Berechnungen	10.02.2021	EBB Ingenieurgesellschaft mbH Michael-Burgau-Str. 22a 93049 Regensburg	
5.1	Statische Berechnung des Dammbauwerks	04.02.2021		
5.2	Statische Berechnung des Durchlassbauwerks	22.01.2021		
5.3	Statische Berechnung des Baugrubenverbau für das Durchlassbauwerks	22.01.2021		

<b>Ordner 2</b>				
6	Bauwerksverzeichnis	25.07.2022		
7	Landesplanerische Beurteilung	09.03.2004	Regierung von Oberbayern SG 351 Rainer Veit	
8.1	Grundstücksverzeichnis	November 2018		
8.2	Zusätzliche Informationen zum Grundstücksverzeichnis	November 2018		
8.3	Grunderwerbsplan	18.02.2021		1 : 1.000
9.1	Geotechnischer Bericht	12.12.2016	IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH Deggendorfer Str. 40 94491 Hengersberg	
9.2	Ingenieurgeologisches Gutachten	31.12.2020	GHB Consult GmbH Moosstr. 7 82319 Starnberg	
9.3	Aktenvermerk zum Ingenieurgeologischen Gutachten	26.01.2021	GHB Consult GmbH Moosstr. 7 82319 Starnberg	
<b>Ordner 3</b>				
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (mit Anlagen)	16.02.2021	GFN Umweltplanung Theresienstr. 33 80333 München	
10.2	Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (mit Anlagen)	16.02.2021	GFN Umweltplanung Theresienstr. 33 80333 München	
10.3	Umweltverträglichkeitsstudie (mit Anlagen)	09.08.2022	GFN Umweltplanung Theresienstr. 33 80333 München	

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk des WWA Rosenheim vom 03.05.2021 und Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, vom 05.12.2023 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und gelten nach Maßgabe der Roteinträge sowie unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen.

Soweit einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren Unterlagen den älteren vor. Sofern Darstellungen bzw. Aussagen in den Antragsunterlagen den Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses widersprechen, gehen die Festlegungen des Bescheides vor.

#### **4. Beschreibung des Vorhabens**

Die Planung sieht vor, einen Staudamm im Bereich zwischen den Zuflüssen Gigginger Bach und Hennabach zu errichten. Der etwa in West-Ost-Richtung verlaufende Damm verbindet den Weg „Am Erlberg“ auf der westlichen Seite mit dem Rieder Feldweg auf der östlichen Seite des Dammes. Der Dammkronenweg dient nur Unterhaltungszwecken und wird für den öffentlichen Verkehr mittels beidseitiger Poller gesperrt. Zusätzlich zum Dammkronenweg wird ein Dammvorder- und ein Dammhinterweg angelegt.

Der geplante Damm hat eine Länge von ca. 207 m, eine maximale Breite am Dammfuß von ca. 40 m und eine maximale Dammhöhe von 6,50 m; die Dammkronenbreite beträgt 4,50 m. Die Böschungsneigung liegt wasser- und luftseitig bei jeweils 1 : 3.

Bei Vollenfüllung (BHQ3) des Hochwasserrückhaltebeckens ergibt sich ein Stauvolumen von knapp 230.000 m<sup>3</sup>. Gemäß Klassifizierung nach DIN 19700, Teil 12, handelt es sich dabei um ein mittleres Becken. Die maßgeblichen jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeiten liegen demnach für BHQ1 bei 500 Jahren (HQ<sub>500</sub>) und für BHQ2 bei 5000 Jahren (HQ<sub>5000</sub>).

Das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ ist als ungesteuertes Becken geplant. Bei Erreichen des Stauziels wird der maximal zulässige Drosselabfluss über den Betriebsauslass ins Unterwasser abgegeben. Aus Redundanzgründen sind zwei Betriebsauslässe vorgesehen, wobei eine Öffnung in den Hochwasserfällen BHQ1 und BHQ3 immer geschlossen sein muss. Nur im BHQ2-Fall müssen beide Schützen einsatzfähig sein.

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme ist vorgesehen, den Hennigbach im Bereich des geplanten Dammes dauerhaft ca. 25 m nach Westen zu verlegen. Der Hennigbach durchquert in seinem neuen Gerinne den Damm in einem nach oben offenen Durchlassbauwerk aus Stahlbeton mit gepflasterter Sohle. Hierbei handelt es sich um eine sog. „Ökoschlucht“.

## II. Konzentrierte Entscheidungen

Vom Planfeststellungsbeschluss werden gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG folgende Entscheidungen miterfasst:

- die grundsätzlich für die Errichtung des Vorhabens erforderliche Baugenehmigung
- die Ausnahmegenehmigung nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile B112 und B212
- die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers

## III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens im Hinblick auf die geprüften Schutzgüter und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der fachgesetzlich begründeten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Ausführungen im beiliegenden Aktenvermerk „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 30.11.2023 wird verwiesen.

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.2 Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ebersberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen. Die Fertigstellung ist den vorgenannten Stellen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- 1.3 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen sind die vom Vorhaben betroffenen Spartenträger sowie die betroffenen Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten und Fischereiberechtigten (bzw. Fischwasserpächter) zu unterrichten. Gleichermaßen ist den Vorgenannten das Bauende anzuzeigen.
- 1.5 Es ist ein Verantwortlicher zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Nebenbestimmungen sicherstellt. Dieser ist der Unteren Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Namens und der telefonischen Erreichbarkeit mindestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen.
- 1.6 Das Büro, welches mit der „Bodenkundlichen Baubegleitung“ (s. Ziffer 3.1) beauftragt wird, ist der Unteren Wasserrechtsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn zu benennen.

## **2. Wasserwirtschaft**

### **2.1 Ausführungsplanung**

Mindestens einen Monat vor Baubeginn sind dem WWA Rosenheim über die Untere Wasserrechtsbehörde auf der Basis der Planfeststellung und der geprüften Statik Ausführungspläne vorzulegen. Bei Erstellung der Ausführungsplanung sind die Roteinträge in den unter I. 3 aufgeführten Unterlagen zu berücksichtigen.

#### Hinweis:

*Auf Ziffer 3.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.*

### **2.2 Bauausführung**

- 2.2.1 Die Gestaltung des Hennigbachs und seiner Nebengewässer muss nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus erfolgen. Versteinungen zur Sohl- und Ufersicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wegen des setzungsempfindlichen Untergrundes ist beim Bachausbau auf einen elastischen Verbau ohne Vermörtelung der Wasserbausteine Wert zu legen.
- 2.2.2 Um die Strukturvielfalt im Bachbett zu erhöhen, sind in unregelmäßigen Abständen Störsteine und Totholz einzubringen.
- 2.2.3 Strauchbepflanzungen auf der luftseitigen Dammböschung sind nur zulässig, wenn sie außerhalb des statisch erforderlichen Querschnitts liegen.
- 2.2.4 Zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit ist auf der Sohle des Durchlasses Sohlsubstrat in ausreichender Höhe (20-25 cm) aufzubringen. Bei größeren Hochwässern ist eine Mobilisierung der Kiesauflage möglich. Die Sohle ist daher in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach abgelaufenen Hochwässern, zu kontrollieren; bei Bedarf ist das Sohlsubstrat in Art und Aufbau unverzüglich wiederherzustellen.
- 2.2.5 Eine erdbauliche Qualitätssicherung ist während der gesamten Bauausführung erforderlich. Der Einbau des Dammschüttmaterials ist von einem qualifizierten Büro für Grundbau und Bodenmechanik zu begleiten bzw. zu überwachen. Bei der Dammherstellung sind alle Anforderungen an die Materialspezifikationen und deren Verdichtung einzuhalten. Die Eignung des Einbaumaterials ist im Rahmen der Qualitätssicherung nachzuweisen (durch Eigen- und Fremdüberwachung). Hierfür sind ggf. auch Feldversuche notwendig (Proctorversuche, Lastplattenversuche o.ä.).

- 2.2.6 Die organischen Böden in der Aufstandsfläche und Bodenschichten, die für Gründungszwecke ungeeignet sind, sind vollständig gegen Dammschüttmaterial auszutauschen. Die Dammaufstandsfläche ist vor Erstellung des Dammbauwerks durch einen geotechnischen Sachverständigen abzunehmen. Das Protokoll ist der Unteren Wasserrechtsbehörde umgehend nach Durchführung der Abnahme vorzulegen. Ggf. werden hierbei zusätzliche Untersuchungen zur Eingrenzung der Verbreitung von organischen Böden erforderlich.
- 2.2.7 Der Damm ist im Rahmen der Schüttung mit entsprechender Überhöhung herzustellen. Die endgültige Größe der Überhöhung ist während der Bauausführung anhand der Beobachtung von Setzungspegeln, die auf der Sohle der Bodenaustauschschicht zu gründen sind, festzulegen.
- 2.2.8 Beim Einbau bzw. bei der Zwischenlagerung des Dammschüttmaterials ist im Rahmen der Qualitätssicherung auf die Wasserempfindlichkeit zu achten. Ist das Material zu nass, ist es nicht mehr einbau- und verdichtbar. Sofern angeliefertes Einbaumaterial nicht den erforderlichen Wassergehalt besitzt, ist das Einstellen des Wassergehalts vor Ort notwendig.

Hinweis:

*Auch zu häufiges Befahren führt dazu, dass das Material breiig wird.*

- 2.2.9 Aus Gründen der Erosionssicherheit ist der Damm sowohl auf der Wasser- als auch auf der Luftseite mit einer geschlossenen und widerstandsfähigen Grasnarbe zu versehen, welche dauerhaft aufrecht zu erhalten ist.
- 2.2.10 Material, welches während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangt und nicht zum fertigen Bauwerk gehört, ist unverzüglich (bzw. soweit es für den Bau erforderlich sind, unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten) wieder restlos zu entfernen.
- 2.2.11 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.). Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Bei Hochwassergefahr sind die Baugeräte unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 2.2.12 Verschmutztes Grund- bzw. Bauwasser darf ohne vorherige ausreichende Reinigung (z.B. über Absetzanlagen) nicht in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet werden.

Hinweis:

*Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, ist rechtzeitig vorher bei der Unteren Wasserrechtsbehörde die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das entsprechende Formblatt kann auf der Homepage des Landkreises Ebersberg ([www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)) unter Landratsamt -> Unsere Fachbereiche -> Abteilung 4: Bau und Umwelt -> Sachgebiet 44: Wasserrecht -> Grundwasser -> Bauwasserhaltung heruntergeladen werden.*

- 2.2.13 Zur Verfüllung des ursprünglichen Hennigbachgerinnes (im Zusammenhang mit der planfestgestellten Bachverlegung) darf nur unbedenkliches Material verwendet werden. Die Unbedenklichkeit des Materials ist vor der Verfüllung gegenüber der Unteren Wasserrechtsbehörde nachzuweisen. Die Verfüllung des bestehenden Gerinnes auf der Wasserseite außerhalb der Dammaufstandsfläche hat möglichst schichtengetreu in Anlehnung an das Bohrprofil der nahe gelegenen GWM 1 zu erfolgen und ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Die gleiche Vorgabe gilt für das zu verfüllende Gerinne auf der Luftseite außerhalb der Dammaufstandsfläche und außerhalb der Hochwasserentlastungsanlage, hier in Anlehnung an das Bohrprofil der GWM 2.

### Hinweise:

- *Auf einen Unbedenklichkeitsnachweis kann verzichtet werden, wenn Bodenmaterial von der gleichen Fläche verwendet wird.*
- *Für die Tiefe der neuen Bachsohle nach der plangemäßen Verlegung des Hennigbachs ist kein Wert angegeben. Da durch die Trasse auch eine Schluffschicht angeschnitten wird, empfiehlt das WWA Rosenheim, das Feinmaterial auszutauschen und durch kiesiges Material zu ersetzen. Die Kiesschicht sollte nach Einschätzung des Büros GHB Consult GmbH ca. 30 cm mächtig ausgeführt werden. Das Büro empfiehlt zusätzlich den Einbau eines Trennvlieses (Flächengewicht 150 gr/m<sup>2</sup>) unterhalb des Kieses, damit der Kies beim Schütten nicht in den Schluff eingedrückt wird; die Überlappung sollte 0,5 m betragen und so realisiert werden, dass der obere Teil der Überlappung stromaufwärts liegt und das Vlies so durch die Strömung nicht unterspült wird. Der Kies sollte nach Einschätzung des WWA in der Körnung etwas größer als der dort natürlich vorkommende Kies ausfallen, ca. zwischen 2 bis 20 mm. Ziel ist es, dass sich die Zwischenräume mit der Zeit zusetzen und so die Sohle, auch im Schluffbereich, verfestigt wird.*

## 2.3 Bauabnahme, Bestandspläne

- 2.3.1 Unverzüglich Fertigstellung der Anlage ist eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) durchzuführen. Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlagen von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass mit der Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Protokoll der Abnahme des Vorhabens ist dem WWA Rosenheim über die Untere Wasserrechtsbehörde bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Abnahme vorzulegen; Niederschriften zu etwaigen Teilabnahmen sind unverzüglich den vorgenannten Stellen zu übermitteln.

### Hinweis:

*Grundlage der wasserwirtschaftlichen Abnahme bilden dieser Bescheid sowie die unter Ziffer I. 3 aufgeführten Antragsunterlagen.*

- 2.3.2 Innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme (s. Ziffer 2.3.1) sind der Unteren Wasserrechtsbehörde und dem WWA Rosenheim Bestandspläne zu übermitteln, sofern bei der Bauabnahme Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan nachgewiesen wurden. Der Umfang der Pläne ist vorab mit dem WWA abzustimmen.

## 2.4 Unterhaltung, Betrieb und Überwachung

- 2.4.1 Der Marktgemeinde Markt Schwaben obliegt die Unterhaltung des Hennigbachs (Gewässer 3. Ordnung). Der Hennigbach ist in naturnaher Bauweise zu sichern und zu unterhalten.
- 2.4.2 Der Marktgemeinde Markt Schwaben obliegt die Unterhaltung der gesamten Anlagen im planfestgestellten Bereich. Hierfür ist ein Instandhaltungsplan (ggf. einschließlich Landschaftspflege) zu erstellen. Der Stauraum ist in die regelmäßige Kontrolle und Pflege einzubeziehen.
- 2.4.3 Die Marktgemeinde Markt Schwaben hat die gesamten Anlagen entsprechend DIN 19700 i.V.m. dem DWA-Merkblatt 514 „Bauwerksüberwachung an Talsperren“ zu überwachen. Die Überwachung ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach Einstaufällen, durchzuführen.
- 2.4.4 Im Zuge der Überwachung sind Sicherheitsberichte gemäß DIN 19700 zu erstellen.



- 2.4.5 Unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage ist eine Betriebsvorschrift entsprechend DIN 19700, Teil 12, Punkt 9.2, aufzustellen und der Unteren Wasserrechtsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig (unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen) anzupassen. Der Lastfall BHQ2 muss in der Betriebsvorschrift besonders behandelt werden.
- 2.4.6 Um ein Betreten der Dammkrone während eines Hochwasserfalls zu unterbinden, ist in der Betriebsvorschrift eine Anweisung aufzunehmen, wonach die beiden Zuwegungen zur Dammkrone (Ost / West) mit ausreichender Vorlaufzeit mit einer entsprechenden Hinweistafel und / oder Absperrung zu versehen sind.
- 2.4.7 Die Anlage ist nach der freigegebenen Betriebsvorschrift zu betreiben.
- 2.4.8 Der Unteren Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage ein(e) Betriebsbeauftragte(r) und ein(e) Stauwärter(in) zu benennen; die erfolgte Teilnahme an einem Stauwärterkurs ist dabei nachzuweisen.
- 2.4.9 Ab Fertigstellung der Anlage ist ein Betriebstagebuch nach DIN 19700, Teil 12, zu führen.
- 2.4.10 Unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage sind in einem Stauanlagenbuch alle relevanten Dokumente zusammenzustellen (in Anlehnung an DWA M 522, Nr. 11.4). Das Stauanlagenbuch ist der Unteren Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- 2.4.11 Nach Fertigstellung und bei Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlageteile ist ein Probestau durchzuführen (bei einem geeigneten Hochwasserzufluss). Die konkrete Umsetzung des Probestaus ist mit dem WWA Rosenheim vorab abzustimmen.
- 2.4.12 Während eines Einstaus, auch beim Probestau, sind Sickerwasserbeobachtungen durchzuführen. Es ist entsprechendes Augenmerk auf eine Kontrolle von Setzungen und insbesondere den Ausgleich dieser Setzungen an Dämmen und Entlastungsbauwerken zu legen.
- 2.4.13 Unmittelbar nach jedem Hochwasserereignis müssen die oberstromige Bachbettsohle und die Ufer inspiziert werden und etwaige Schäden behoben werden.
- 2.4.14 Zur Feststellung des Wasserstandes ist im Stauraum an gut einsehbarer Stelle im Bereich des Einlaufbauwerks ein Lattenpegel zu montieren.
- 2.4.15 Aus Gründen der Beweissicherung ist zusätzlich eine automatische Registrierung des Wasserstandes im Oberwasser vorzusehen. Das Messsystem ist so einzurichten, dass der Messwertgeber bei definierten Wasserständen (so z.B. bei Anspringen der Hochwasserentlastung) selbsttätig Meldungen an die Verantwortlichen gemäß Betriebsvorschrift absetzt.
- 2.4.16 Die zusätzliche Einrichtung eines Abflusspegels zur Registrierung der Drosselwassermenge wird empfohlen.
- 2.4.17 Die bereits erstellten Grundwassermessstellen (GWM 1 und GWM 2 oberstrom und GWM 3 unterstrom des geplanten Dammbauwerks) sind zur Beweissicherung zu betreiben. Die Wasserstände sind über eingebaute Datenlogger kontinuierlich aufzuzeichnen. Die 3 Ganglinien sind in einer geeigneten Abbildung (z.B. im Excel-Format) fortlaufend darzustellen.

Hinweis:

*Das WWA Rosenheim regt an, diese Darstellung online auf der Homepage des Marktes Markt Schwaben zur Verfügung zu stellen.*

2.4.18 Sollten im Rahmen der Beweissicherung relevante Veränderungen an den Grundwasserständen festgestellt werden, die z.B. zu einer Vernässung von Grundstücken führen, hat die Marktgemeinde in Abstimmung mit dem WWA Rosenheim unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen (z.B. Drainagen oder Sickergräben) umzusetzen.

2.4.19 Einer der beiden Betriebsauslässe ist ständig offen zu halten.

Hinweis:

*Damit beide Auslassöffnungen gleichermaßen oft in Betrieb sind, empfiehlt sich eine alternierende Nutzung der Auslässe.*

2.4.20 Sämtlicher Bewuchs im Bereich des Dammes ist in seinem Pflegezustand so zu erhalten, dass Vernässungen und Wühltierbefall sowie sonstige Schäden jederzeit erkannt und behoben bzw. bekämpft werden können.

2.4.21 Die Marktgemeinde Markt Schwaben hat gegenüber den Bewirtschaftern der Flächen im Rückstaubereich darauf hinzuwirken (z.B. im Rahmen von Vereinbarungen), dass Erntegut im Stauraum unverzüglich entfernt wird und keine Lagerung abschwemmbarer oder aufschwimmbarer Güter (z.B. Holzlagerung) stattfindet.

### **3. Bodenschutz**

3.1 Der vorsorgende Bodenschutz ist durch eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) sicherzustellen.

3.2 Im Zuge der Ausführungsplanung (s. Ziffer 2.1) ist sowohl ein Bodenschutzkonzept als auch ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen. Diese Konzepte sind während der Bauausführung zu beachten.

Hinweis:

*Im Bodenschutzkonzept ist aufzuzeigen, wie Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse vermieden oder vermindert werden können. Im Bodenverwertungskonzept ist aufzuzeigen, wie der anfallende Oberboden verwertet werden soll. Die Entsorgung bzw. Verwertung von überschüssigem Oberbodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei ist auch eine Massenbilanz „Boden“ zu erstellen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwertung von Bodenmaterial.*

3.3 Die Hinweise und Empfehlungen in den Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht vom 12.12.2016, Ingenieurgeologisches Gutachten vom 31.12.2020; s. Anlage 9 in den Antragsunterlagen) sind zu beachten.

Hinweise:

- *Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Nähere Informationen zur „Bodenkundlichen Baubegleitung“ können dem BVB-Merkblatt Band 2 (<https://www.bvboden.de/publikationen/bvb-merkblatt>) entnommen werden.*
- *Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.*

- Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist das Landratsamt Ebersberg unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 2 BayBodSchG).

## 4. Naturschutz

### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Zur Sicherstellung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, s. Anlage 10.1 mit Anlagen) bzw. in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, s. Anlage 10.2 mit Anlagen) beschriebenen Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der Ziffer 4.2 ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Wasserrechtsbehörde zu benennen. Ein Nachweis über die fachliche Eignung der ökologischen Baubegleitung ist dabei vorzulegen.
- 4.1.2 Vor Baubeginn ist das Vorhaben zwischen der ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Ort abzustimmen; insbesondere ist dabei die genaue Ausführung der Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der Ziffer 4.2 festzulegen.  
Sofern Abweichungen vom LBP bzw. von der saP für erforderlich gehalten werden, sind diese möglichst spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Unteren Wasserrechtsbehörde mitzuteilen.
- 4.1.3 In Abstimmung zwischen UNB, ökologischer Baubegleitung und verantwortlichem Planungsbüro ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, der der Unteren Wasserrechtsbehörde spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen ist.

### 4.2 Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe und unter Beachtung der im LBP bzw. in der saP festgelegten Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.

#### 4.2.1 Die CEF-Maßnahmen

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen im Bereich des Baufeldes und Aufhängen in anderen Bäumen entlang des Hennigbachs im räumlichen Zusammenhang (westlich von Markt Schwaben) (A1 CEF),
- Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen entlang des Hennigbachs im räumlichen Zusammenhang (westlich von Markt Schwaben) (A2 CEF),
- Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen entlang des Hennigbachs im räumlichen Zusammenhang (westlich von Markt Schwaben) (A3 CEF) und
- Pflanzung einer Hecke im räumlichen Zusammenhang (westlich von Markt Schwaben) (A5 CEF)

sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mit der UNB abzustimmen und vor Baubeginn umzusetzen. Vor Baubeginn ist gegenüber der Unteren Wasserrechtsbehörde nachzuweisen, dass und an welchen Standorten die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden.

#### Hinweis:

*Nach Einschätzung der UNB kann davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden*

*Feldvögel (z.B. Feldlerche und Rebhuhn) nicht eintreffen wird. Die ursprünglich vorgesehene CEF-Maßnahme „Herstellung von Dauerbrachen für das Rebhuhn und andere Feldvögel“ (A4) kann daher entfallen.*

4.2.2 Im Rahmen der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermaus (Aufhängen von Baumhöhlen und Fledermauskästen, Untersuchung von Höhlenbäumen, Baumhöhlenuntersuchung mit dem Endoskop) sind die folgenden Maßgaben zu beachten:

- Vor einer Fällung von Bäumen ist eine Erfassung der Quartierstrukturen erforderlich. Müssen Bäume mit Quartierstrukturen gefällt werden, hat dies unter enger Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Der Umfang der Begleitung hängt von der Jahreszeit ab und reicht von einer Einweisung des Fällteams bis zur Durchführung konkreter Maßnahmen durch die Fachkraft. In den Zeiträumen von 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder von 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) dürfen auch Bäume, die als Quartier dienen können, ohne nähere Begutachtung gefällt werden.
- Falls die Höhle besetzt sein sollte, ist es zwingend notwendig, die Höhle zu sichern (z.B. durch Bergung des Stammabschnitts mit der Höhle und senkrechtes Anbringung an einem anderen Baum). Eine Sicherung der Baumhöhle ist erst nach Aufgabe der Nutzung als Sommer-/ Winterquartier möglich.
- Zusätzlich müssen neue Quartiere (CEF-Maßnahmen) durch Bohrung künstlicher Höhlen geschaffen werden. Pro entfallender Höhle müssen drei Ersatzhöhlen in Altbäume gebohrt werden. Kombiniert werden muss die Maßnahme mit langfristig wirksamen Maßnahmen wie z.B. Bäume aus der Nutzung nehmen („ringeln“, damit sie absterben).

Hinweis:

*Die UNB empfiehlt, die Maßnahme auf der Ausgleichsfläche des Marktes Markt Schwaben Fl.-Nr. 914, Gemarkung Markt Schwaben, umzusetzen. Entlang von gewidmeten Wegen oder Straßen sollte die Maßnahme aufgrund der Gefährdung durch umfallende Bäume nicht umgesetzt werden.*

4.2.3 Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung des Bibers“ (6V) im Bereich des Bau-feldes des geplanten Dammes ist Folgendes zu beachten:

- Die Maßnahme „Öffnen der Biberburgen“ ist nur im Zeitraum von 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres bis zur Fertigstellung des Vorhabens zulässig.
- Bei der Durchführung der Maßnahme dürfen die Biber nicht verletzt oder getötet werden.
- Es darf maximal ein Kleinbagger verwendet werden.
- Bei der Umsetzung muss ein Biberberater des Landkreises Ebersberg anwesend sein.
- Der Damm ist im Bereich des Durchlassbauwerks bibersicher nach anerkannten Regeln der Technik (inkl. Untergrabschutz) herzustellen.

4.2.4 Im Einstaubereich ist die Entnahme von Biberdämmen unter Beachtung der folgenden Punkte jederzeit und dauerhaft zulässig:

- Die zulässige Entnahme von Biberdämmen ist begrenzt auf den im beiliegenden Lageplan aus dem Fachinformationssystem Naturschutz vom 21.11.2023, M = 1 : 5.443, rot markierten Bereich.
- Bei der Durchführung der Maßnahme dürfen die Biber nicht verletzt oder getötet werden.
- Besetzte Biberburgen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

*Sollte – wie vor Ort bereits mit der UNB besprochen – der im Bereich des Biotops auf dem Grundstück Fl.-Nr. 717, Gemarkung Markt Schwaben, bestehende Biberdamm durch einen festen Damm aus Wasserbausteinen und Spundwänden, welche bei Hochwasser nicht beweglich werden, ersetzt werden sollen, so ist die Genehmigungspflicht vorab mit der Unteren Wasserrechtsbehörde abzuklären.*

4.2.5 Die Minimierungsmaßnahmen (M 1 – M 3) sind spätestens unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen.

4.2.6 Die Ausgleichsflächen (7.1 A – 7.4 A) sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit Reallast in ihrer Zweckbestimmung für den Naturschutz zu sichern. Der jeweilige Inhalt der Grunddienstbarkeit ist vorab mit der UNB abzustimmen. Die Untere Wasserrechtsbehörde ist vom Ergebnis zu unterrichten. Der Nachweis über den Eintrag ist der Unteren Wasserrechtsbehörde spätestens mit der Vorlage des unter Ziffer 4.2.8 genannten Protokolls vorzulegen.

4.2.7 Die Ausgleichsmaßnahmen (7.1 A – 7.4 A) sind spätestens unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen.

Hinweis:

*Die Ausgleichsmaßnahme 7.4 A „Renaturierung des Hennigbachs und Anlage eines Komplexes aus Gruppen von Ufergehölzen mit einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur“ (s. Anlage 10.1.5 in den Antragsunterlagen) sollte zweckmäßigerweise mit der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern abgestimmt werden.*

4.2.8 Unverzüglich nach Umsetzung der Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in einer gemeinsamen Schlussbesprechung mit Vertretern der Marktgemeinde und der UNB zu prüfen, ob die Maßnahmen vollständig und fachgerecht durchgeführt worden sind. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen, das der Unteren Wasserrechtsbehörde bis spätestens 4 Wochen nach der Besprechung zuzuleiten ist.

4.2.9 Nach Umsetzung der Maßnahmen – spätestens mit Vorlage des unter Ziffer 4.2.8 genannten Protokolls – ist von der Marktgemeinde ein Pflegeplan vorzulegen, der die im LBP vorgesehenen dauerhaft durchzuführenden Ausgleichs-, Entwicklungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zusammenfasst und der der künftigen Entwicklung und Unterhaltung der ökologisch bedeutsamen Flächen zugrunde zu legen ist.

4.2.10 Die Marktgemeinde Markt Schwaben ist für die fachgerechte Durchführung und die dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

4.2.11 Zu den Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Wasserrechtsbehörde 2 Jahre nach Durchführung der Schlussbesprechung (s. Ziffer 4.2.8) ein Bericht zum aktuellen Pflegezustand vorzulegen.

## 5. Baurecht

- 5.1 Das durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ausgefüllte Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit I“ ist der Unteren Wasserrechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.2 Das durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ausgefüllte Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit II“ ist der Unteren Wasserrechtsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage vorzulegen.

### Hinweis:

*Nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) muss der Standsicherheitsnachweis bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 – 3 und bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein, wenn der Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV nicht ausnahmslos mit „ja“ beantwortet werden kann. Dies ist hier der Fall – s. ausgefülltes Formblatt „Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV“ vom 22.10.2021.*

## 6. Fischerei

- 6.1 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.

### Hinweis:

*Eine Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern wird empfohlen.*

- 6.2 Vor Baubeginn ist oberstrom der Baustelle an geeigneter Stelle ein Kieslaichplatz einzurichten. Nach Fertigstellung des Dammes ist im unmittelbaren Anschluss eine kiesige Gewässersole herzustellen. Details sind jeweils vor Umsetzung mit dem der Fachberatung für Fischerei abzuklären.
- 6.3 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist so gering wie möglich zu halten.
- 6.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer etwaigen Wasserhaltung die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,6 m nicht unterschreitet. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o.ä.) vorzuschalten.
- 6.5 Die Durchgängigkeit des Gewässers außerhalb von Hochwasserereignissen muss gewährleistet sein. Durch die Schützenanlage darf kein Sohl sprung entstehen; die Strömungsgeschwindigkeit darf dort (außer im Hochwasserfall) 1,0 m/s nicht überschreiten.
- 6.6 Nach Fertigstellung der Anlage sind in Abstimmung mit dem AELF Ebersberg, der UNB und der Fachberatung für Fischerei Maßnahmen umzusetzen, die einen Sedimenteintrag aus den überstauten Flächen in den Hennigbach reduzieren.
- 6.7 Es ist sicherzustellen, dass im Stauraum keine Fischfallen entstehen. Hierfür ist ab Fertigstellung der Anlage regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu kontrollieren, ob Fahrspuren, Mulden o.ä. vorhanden sind und falls ja, diese unverzüglich mit einem Gefälle zum Gewässer zu ebnen.

### Hinweis:

Auf die fischökologischen Vermeidungsmaßnahmen 7 V sowie auf die Vermeidungsmaßnahme 3 V „Schutz der Fließgewässer“ wird verwiesen (s. insb. Anlage 10.1, 10.1.1 und 10.2.6 in den Antragsunterlagen).

## **7. Landwirtschaft**

- 7.1 Der Wildholzfang und der Grobrechen sind regelmäßig, zumindest vor angekündigten Starkregenereignissen und nach Hochwasserereignissen, zu inspizieren und bei Bedarf das Treibgut zu entfernen, sodass das Schütz den Stauraum nach einem Hochwasserereignis möglichst rasch entleeren kann.
- 7.2 Unverzüglich nach einem Hochwasserereignis sind die eingestauten Flächen von Holz-, Grüngut- oder ähnlichen Anschwemmungen zu befreien.
- 7.3 Die Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke, die in Anlage 8 der Antragsunterlagen nicht als „vorübergehend zu beanspruchende Flächen“ oder „dauernd zu beschränkende Flächen“ gekennzeichnet sind, darf während der Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden.
- 7.4 Die Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke, die in Anlage 8 der Antragsunterlagen nicht als „dauernd zu beschränkende Flächen“ gekennzeichnet sind, darf durch den Betrieb der Anlage nicht eingeschränkt werden; ausgenommen hiervon ist der Rückstau im Hochwasserfall.
- 7.5 Die Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke darf durch geschaffene Ausgleichsareale (Gehölze, Anpflanzungen etc.) nicht beeinträchtigt werden.
- 7.6 Eine geeignete Zuwegung (im bisherigen Umfang) zu den landwirtschaftlichen Flächen muss zu jeder Zeit – außer im Hochwasserfall – vorhanden sein. Die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf angemessenen Wirtschaftswegen, die auch landwirtschaftlichen Großtechnikeinsatz (bis 10 Tonnen Achslast, hinreichend bemessene Kurvenradien, Fahrzeuge mit Überbreite, usw.) zulassen, muss während und nach der Bauphase – außer im Hochwasserfall – sichergestellt sein.
- 7.7 Während der Baumaßnahmen müssen bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- 7.8 Sollten im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen Drainagen beschädigt werden, sind diese unverzüglich wieder fachgerecht herzustellen.

### Hinweise:

- Das AELF Ebersberg empfiehlt, vor Baubeginn die Bewirtschafter der im Rückstaubeereich liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke im Rahmen einer Informationsveranstaltung über alle für sie relevanten Punkte (insb. Zeitraum und Ablauf der Bauarbeiten, Entschädigung für z.B. Ernteausfälle oder Flurschäden) zu informieren.
- Das AELF Ebersberg bittet darum, Shape-Dateien mit den von der Maßnahme dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen zu übermitteln ([poststelle@aelf-ee.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ee.bayern.de)), um die Bearbeitung der eingehenden Mehrfachanträge zu vereinfachen.
- Das AELF Ebersberg empfiehlt, vor Beginn der Baumaßnahmen ein pflanzensoziologisches Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

## 8. Spartenanpassung

### 8.1 Bayernwerk Netz GmbH

- 8.1.1 Die Forderungen und Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH aus der Stellungnahme vom 02.08.2021 sowie die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ (s. Anlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss) sind zu beachten.
- 8.1.2 Die im Bereich der Baumaßnahme bestehenden Sparten bzw. Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH (110-kV-Freileitung Neufinsing – Ebersberg (Ltg. Nr. J200), mehrere Mittel- und Niederspannungskabel am westlichen Rand der Baufeldgrenze und ein Verteilerkasten) sowie deren Schutzzonen sind in der Ausführungsplanung darzustellen.

*Hinweis:*

*Die Schutzzone der 110-kV-Leitung beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungsachse. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Auf die Lagepläne der Bayernwerk Netz GmbH (s. Anlage) wird verwiesen.*

### 8.2 DB Energie GmbH

- 8.2.1 Die Forderungen und Hinweise der DB Energie GmbH aus der Stellungnahme vom 06.08.2021 (s. Anlage zum Planfeststellungsbeschluss) sind zu beachten.
- 8.2.2 Die im Bereich der Baumaßnahme bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 537 sowie deren Schutzzone sind in der Ausführungsplanung darzustellen.

*Hinweis:*

*Die Schutzzone der 110-kV-Bahnstromleitung beträgt 15,00 m beiderseits der Leitungsachse.*

## 9. Infrastruktureinrichtungen

Die Forderungen und Hinweise der Deutsche Bahn AG aus der Stellungnahme vom 13.08.2021 (s. Anlage zum Planfeststellungsbeschluss) sind zu beachten.

## 10. Bestimmungen zum Schutz Betroffener

Alle während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand entsprechend der vorherigen Nutzung zu versetzen.

## 11. Sonstiges

Soweit aufgrund der im LBP festgelegten Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist, einen Wildschutzzaun zu errichten (z.B. Maßnahmen M 3 und 7.4 A), ist dieser jeweils für die Dauer von 3 Jahren zu unterhalten und nach Ablauf von 3 Jahren zu beseitigen.

## 12. Auflagenvorbehalt

Insbesondere für den Fall, dass sich nach Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht erkennbar waren, bleiben weitere



Auflagen, die insbesondere zum Wohl der Allgemeinheit (z.B. zum Schutz vor schädlichen Gewässerverunreinigungen) erforderlich werden, vorbehalten.

### **Hinweise:**

- *Die Planfeststellung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Nutzung fremder Grundstücke und Anlagen.*
- *Für Anpassungs-, Bepflanzungs- und naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer steht das WWA Rosenheim gerne beratend zur Verfügung.*
- *Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.*
- *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).*
- *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).*
- *Um Oberbodenabtrag und Ausspülung bei Einstau zu vermeiden, wird empfohlen, im Rückhaltebereich Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Eine entsprechende Absprache bzw. vertragliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern wird angeregt.*
- *Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG ist zum Wohl der Allgemeinheit die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient. Einer gesonderten Bestimmung hierzu im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nach § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht.*
- *Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, so ist umgehend die Untere Wasserrechtsbehörde zu informieren. Diese entscheidet, wie im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Planfeststellungsbeschlusses weiter vorgegangen wird.*
- *Der Antragsteller sowie die durchführenden Personen haben für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu sorgen. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Ebersberg, übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.*

## **V. Entschädigung**

Es wird dem Grunde nach für zu erwartende Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers nach folgenden Maßgaben festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

1. Für die Eigentümer der Grundstücke, die

- durch eine vorhabensbedingte Flutung in Anspruch genommen werden und/oder
- durch vorhabensbedingte erhöhte oder abgesenkte Grundwasserstände betroffen sind und/oder
- durch baubedingte oder andere vorhabensbedingte Maßnahmen betroffen sind

und die hierdurch Schäden, Folgeschäden oder zusätzliche Nachteile erleiden, wird hierfür eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

2. Die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ist einer späteren Entscheidung vorbehalten.

## VI. Entscheidung über Einwendungen

### 1. Vorgelegte Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen:

#### 1.1 Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben von

1.1.1 den Rechtsanwälten Löffler & Partner in anwaltschaftlicher Vertretung für ihre Mandanten [REDACTED] (s. Schreiben vom 06.08.2021),

1.1.2 [REDACTED]  
[REDACTED] (s. Schreiben vom 12.08.2021),

1.1.3 [REDACTED] (s. Schreiben vom 12.08.2021) und

1.1.4 den Rechtsanwälten Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner PartmbB in anwaltschaftlicher Vertretung für ihre Mandanten [REDACTED] (s. Schreiben vom 13.08.2021).

1.2 Des Weiteren wurde eine Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. agr. Univ. Udo Steinhörster (s. Schreiben vom 24.06.2021), vorgelegt.

### 2. Zulässigkeit:

Die abschließende Prüfung der Einwendungsbefugnis von [REDACTED] (Ziffer VI. 1.1.3) konnte unterbleiben (s. Begründung unter Ziffer 3.6.14.3).

Die übrigen unter Ziffer VI. 1. genannten Einwendungen und Stellungnahmen wurden fristgerecht vorgelegt und sind zulässig.

### 3. Begründetheit:

3.1 Die Einwendungen unter den Ziffern IV. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 werden als unbegründet zurückgewiesen.

3.2 Die Einwendungen unter Ziffer V. 1.1.4 wurden von den Einwendungsführern vollumfänglich und unwiderruflich zurückgenommen (s. Anlage 2 zur Kaufvertragsurkunde des Notars Dr. Christopher Baumhof in Ebersberg vom 27.10.2021, URNr. 2224/2021 B).

3.3 Den vom Landesfischereiverband Bayern e.V. vorgebrachten Belangen (Ziffer IV. 1.2) wurde mittels Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

## **VI. Kosten**

1. Der Markt Markt Schwaben hat als Vorhabensträger die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diese Planfeststellung werden keine Gebühren erhoben.  
Auslagen sind in Höhe von 5.278,22 € angefallen.

# GRÜNDE:

## I. Sachverhalt

### 1. Antrag

Die Marktgemeinde Markt Schwaben legte erstmals mit Schreiben vom 16.11.2018, Az. BA SG 3.5 CT / P-17-TB-1023, die Antragsunterlagen zur Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ durch Errichtung eines Dammes am Hennigbach beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, vor.

### 2. Anlass und Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Die Marktgemeinde Markt Schwaben im Landkreis Ebersberg wird vom Hennigbach, einem Gewässer 3. Ordnung, durchflossen. In der Vergangenheit war der Ortsbereich von Markt Schwaben immer wieder von Überschwemmungen betroffen. Insbesondere im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Heilmaierstraße, in dem der Hennigbach teilweise zu einem Betongerinne ausgebaut wurde, kam es bei größeren Hochwasserereignissen zu Überflutungen, von denen auch die bebauten Bereiche betroffen waren.

Um den Schutz der Marktgemeinde vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (+ 15 % Klimazuschlag) zu ermöglichen, sollen auf Basis der Ermittlung des von der Marktgemeinde beauftragten Ingenieurbüros Schlegel sukzessive folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Zentrales Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“
- Zentrales Hochwasserrückhaltebecken „Gigginger Bach“
- Dezentrale Rückhaltemaßnahmen am Erlberg sowie an den Gräben Burgerfeld Süd, Mitte und Rossacker

Mit Unterlagen des Ingenieurbüros Schlegel vom November 2018, zuletzt angepasst im Februar 2021, beantragte die Marktgemeinde Markt Schwaben zunächst die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“, welches den wichtigsten (da größten) Baustein zur Herstellung des HQ<sub>100+15%</sub>-Schutzes für den Markt darstellt.

Die Planung sieht vor, einen Staudamm im Bereich zwischen den Zuflüssen Gigginger Bach und Hennabach zu errichten. Der etwa in West-Ost-Richtung verlaufende Damm verbindet den Weg „Am Erlberg“ auf der westlichen Seite mit dem Rieder Feldweg auf der östlichen Seite des Dammes. Der Dammkronenweg dient nur Unterhaltungszwecken und wird für den öffentlichen Verkehr mittels beidseitiger Poller gesperrt. Zusätzlich zum Dammkronenweg wird ein Dammvorder- und ein Dammhinterweg angelegt.

Der geplante Damm hat eine Länge von ca. 207 m, eine maximale Breite am Dammfuß von ca. 40 m und eine maximale Dammhöhe von 6,50 m; die Dammkronenbreite beträgt 4,50 m. Die Böschungsneigung liegt wasser- und luftseitig bei jeweils 1 : 3.

Bei Vollfüllung (BHQ3) des Hochwasserrückhaltebeckens ergibt sich ein Stauvolumen von knapp 230.000 m<sup>3</sup>. Gemäß Klassifizierung nach DIN 19700, Teil 12, handelt es sich dabei um ein mittleres Becken. Die maßgeblichen jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeiten liegen demnach für BHQ1 bei 500 Jahren (HQ<sub>500</sub>) und für BHQ2 bei 5000 Jahren (HQ<sub>5000</sub>).

Das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ ist als ungesteuertes Becken geplant. Bei Erreichen des Stauziels wird der maximal zulässige Drosselabfluss über den Betriebsauslass

ins Unterwasser abgegeben. Aus Redundanzgründen sind zwei Betriebsauslässe vorgesehen, wobei eine Öffnung im Hochwasserfall (BHQ1 und BHQ3) immer geschlossen sein muss. Nur im BHQ2-Fall müssen beide Schützen einsatzfähig sein.

Nach verschiedenen Planungsänderungen ist nun vorgesehen, den Hennigbach im Bereich des geplanten Dammes dauerhaft ca. 25 m weiter nach Westen zu verlegen. Dies wird mit einer Minimierung der Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahme begründet, wobei eine Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserstandes darüber hinaus notwendig ist. Zudem eignet sich der Baugrund am gewählten westlichen Standort besser für die Gründung des Durchlassbauwerks.

Auf der rechten (östlichen) Dammseite wird die Hochwasserentlastung angeordnet, sodass diese eine größere Entfernung zu der bestehenden Wohnbebauung aufweist. Die geplante Hochwasserentlastung wird nur bei Hochwasserereignissen größer BHQ3 beaufschlagt. Der Hennigbach durchquert in seinem neuen Gerinne den Damm in einem nach oben offenen Durchlassbauwerk aus Stahlbeton mit gepflasterter Sohle. Hierbei handelt es sich um eine sog. „Ökoschlucht“.

Die beiden Betriebsauslässe sind als quadratische Öffnungen mit identischen Abmessungen von je 1,0 m x 1,0 m in einer im Durchlassgerinne aufgehenden Stahlbetonwand nebeneinander angeordnet und können mit davorliegenden Schützentafeln per Handantrieb (Handrad) verschlossen werden. Unmittelbar vor den Schützentafeln wird ein räumlicher Rechen montiert. Hinter den Durchlassöffnungen findet die Energieumwandlung noch im Durchlassbauwerk statt. Für die Energieumwandlung ist lt. (Tosbecken-)Bemessung eine Mindestlänge von 11,08 m erforderlich.

Um die ökologische Durchgängigkeit im Durchlassbauwerk zu gewährleisten, schließt das Tosbecken mit einer gezahnten Endschwelle ab. Um Erosionen in dem sich anschließenden Bachbett zu vermeiden, sieht die Planung vor, die Sohle des Hennigbachs im Anschluss an die Endschwelle über eine Länge von 10 m in elastischer Bauweise zu pflastern. Der Hennigbach verschwenkt nach ca. 40 m zurück in sein altes Bachbett.

Als Hochwasserentlastung sieht der Entwurf eine ca. 40 m lange abgesenkte Dammscharte vor. Am luftseitigen Dammfuß ist ein 4 m langes Tosbecken geplant. Die Überlaufschwelle und die Luftseite des Dammes werden mit Steinpflaster bzw. Steinsatz gesichert.

Für eine naturschutzgerechte Ausführung der Planung enthalten die Antragsunterlagen einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), deren Umfang im Rahmen eines Scoping-Termins am 06.03.2017 festgelegt wurde. Diese Unterlagen wurden jeweils erstellt vom Büro GFN-Umweltplanung.

Weitere Details und Pläne zum geplanten Vorhaben können den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen entnommen werden.

### **3. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 16.11.2018 beantragte die Marktgemeinde Markt Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG zur Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ durch Errichtung eines Dammes am Hennigbach in Markt Schwaben.

Der Antragstellung vorausgegangen war ein Scoping-Termin nach Maßgabe des § 5 UVPG (a.F.), in dem geklärt wurde, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei wurde festgelegt, welchen Umgriff das Untersuchungsgebiet haben muss und welcher Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde zu legen ist.

Hinweis:

*Da mit dem Scoping-Termin das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Fassung des UVPG maßgeblich, die vor dem 16.05.2017 galt (a.F.).*

Die Untere Wasserrechtsbehörde holte mit Schreiben vom 26.11.2018 zunächst die Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen im Verfahren (WWA Rosenheim) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein. Auf der Basis des Gutachtens des WWA vom 30.04.2019 und der Stellungnahme der UNB vom 13.06.2019 waren Änderungen und Ergänzungen der Planung veranlasst.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 legte das Ingenieurbüro Schlegel die entsprechend überarbeiteten Antragsunterlagen, welche mit der Unterschrift des 1. Bürgermeisters versehen waren, zur Fortführung des Planfeststellungsverfahrens vor.

Mit Schreiben vom 28.08.2019 leitete die Untere Wasserrechtsbehörde die Antragsunterlagen nochmals an das WWA sowie an die UNB weiter, mit der Bitte, um umfassende – den geänderten Unterlagen angepasste – wasserwirtschaftliche bzw. naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme.

Das WWA Rosenheim legte daraufhin das angepasste Gutachten vom 16.12.2019 vor. Der amtliche Sachverständige kam darin zu dem Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen – mit den gewählten technischen Grundsätzen Einverständnis besteht. Zu einer weiteren Verifizierung der Planung schlug das WWA die Durchführung weiterer Untersuchungen und die Ergänzung der Antragsunterlagen, insbesondere um ein „vertieftes Bodengutachten für die Beurteilung des Gründungsverfahrens, des Baugrubenverbau und der Wasserhaltung“, vor.

Mit Stellungnahme vom 05.03.2020 teilte die UNB mit, dass dem Vorhaben unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange entgegenstehen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 fanden zunächst Verhandlungen zwischen Marktgemeinde und den betroffenen Grundstückseigentümern bezüglich der Zutrittsberechtigungen für die Bodenuntersuchungen statt. Die Bohrungen und Erkundungen konnten dann im November 2020 durchgeführt werden.

Im Anschluss daran wurden die Ergebnisse der vertieften Bodenuntersuchung in die Antragsunterlagen eingearbeitet und die neue Fassung der Unterlagen vom Februar 2021 mit Schreiben des Büros Schlegel vom 02.03.2021 erneut bei der Unteren Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Das WWA bestätigte mit Schreiben vom 03.05.2021, dass aus geotechnischer Sicht gegen die Verwendung des ergänzten Baugrundgutachtens als Grundlage für die Ausführungsplanung und die Bauausführung keine Bedenken bestehen. Zur Eignung des Untergrunds für die Bachverlegung empfahl das WWA das Einholen einer endgültigen Bestätigung vom Bodengutachter; eine solche wurde mit Schreiben des Büros GHB Consult GmbH vom 20.05.2021 nachgereicht.

Im Anschluss daran wurde folgenden Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- AELF Ebersberg
- Gemeinde Anzing (*betroffen vom Rückstaubereich der Maßnahme*)

- Bayernwerk AG (*Sparten im Plangebiet*)
- DB Netz AG (*angrenzende Bahnlinie München-Simbach, Hochspannungsleitungen im Plangebiet*)
- DB Regio AG (*angrenzende S-Bahnlinie S2*)
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- Denkmalschutz, Sachgebiet 41 im Haus
- Bauamt, Sachgebiet 42 im Haus
- Bodenschutz, Sachgebiet 44 im Haus
- Straßenbauamt Rosenheim (*angrenzende St 2580 (Flughafentangente Ost)*)
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Stellungnahmen sind eingegangen von:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| • AELF Ebersberg  | mit Schreiben vom 13.07.2021 |
| • Gemeinde Anzing   | mit Schreiben vom 13.08.2021 |
| • Bayernwerk Netz GmbH                                      | mit Schreiben vom 02.08.2021 |
| • Deutsche Bahn AG  | mit Schreiben vom 13.08.2021 |
| • Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei             | mit Schreiben vom 22.06.2021 |
| • Regierung von Oberbayern,<br>höhere Landesplanungsbehörde | mit Schreiben vom 25.06.2021 |
| • Bayer. Landesamt für Denkmalpflege                        | mit Schreiben vom 02.08.2021 |
| • Bauamt, SG 42 im Haus                                     | mit Schreiben vom 02.07.2021 |
| • Bodenschutz, SG 44 im Haus                                | mit Schreiben vom 28.05.2021 |
| • Straßenbauamt Rosenheim                                   | mit Schreiben vom 04.06.2021 |
| • Landesfischereiverband Bayern e.V.                        | mit Schreiben vom 24.06.2021 |

Die entscheidungserheblichen Unterlagen (Antragsunterlagen in der Fassung vom Februar 2021, Gutachten des WWA Rosenheim vom 16.12.2019, Stellungnahme der UNB vom 05.03.2020, Stellungnahme des WWA vom 03.05.2021 und Stellungnahme des Büros GHB Consult GmbH vom 20.05.2021) lagen in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 13.07.2021 bei der Marktgemeinde Markt Schwaben sowie bei der Gemeinde Anzing nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Auslegungsort und -zeit zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während desselben Zeitraums wurden die o.g. Unterlagen außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg sowie im UVP-Portal des Bundes veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Marktgemeinde Markt Schwaben, bei der Gemeinde Anzing oder beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde) bis zum 13.08.2021 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Die Eigentümer der von der Dammaufstandsfläche betroffenen Grundstücke sowie die direkten Anlieger am geplanten Damm wurden vorab auf die Auslegung der Unterlagen und ihre Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen, explizit hingewiesen.

Im Anhörungsverfahren sind mehrere Einwendungen eingegangen (s. Ziffer VI. 1.1), wobei die unter Ziffer VI. 1.1.4 benannte Einwendung im weiteren Verlauf des Verfahrens vollumfänglich zurückgenommen wurde.

Das WWA Rosenheim nahm zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Schreiben vom 20.12.2021 Stellung.

Stellungnahmen des Ingenieurbüros bzw. der Marktgemeinde zu verschiedenen Fragen, welche von der Unteren Wasserrechtsbehörde im Zusammenhang mit den Einwendungen und Stellungnahmen aufgeworfen wurden, gingen mit E-Mails vom 18.01.2022, 03.06.2022 und 09.08.2022 ein.

Am 19.10.2022 fand bei der Marktgemeinde ein Gespräch mit den Anliegern am geplanten Damm sowie Vertretern des Ingenieurbüros, des WWA Rosenheim und des Landratsamtes Ebersberg statt.

Der im Verfahren vorgeschriebene Erörterungstermin wurde am 06.03.2023 im Landratsamt Ebersberg durchgeführt. Auf die Niederschrift vom 15.03.2023 mit Teilnehmerliste wird verwiesen.

Aufgrund einer Rückfrage zum Artenschutz legte die UNB mit Schreiben vom 28.03.2023 eine ergänzte naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme vor.

Im Anschluss wurden noch offene Fragen bzw. Themen aus dem Erörterungstermin geklärt und es erfolgten Abstimmungstermine zum Umgang mit den bestehenden Biberdämmen im Einstaubereich, welche zu einer Vernässung des Baugrundes führen und daher bereits frühzeitig entnommen werden müssen.

Schließlich führte die Untere Wasserrechtsbehörde als unselbstständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens auf der Basis der vorgelegten Unterlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben des UVPG (a.F.) durch. Hierfür wurde ein Aktenvermerk mit der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen beruhen auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Vorgaben**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Zur Durchführung des Verfahrens sowie zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 63 Abs. 1 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

#### **1.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Dem Planfeststellungsverfahren ging ein Raumordnungsverfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) voraus. Die höhere Landesplanungsbehörde kam im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 09.03.2004 zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Marktes Markt Schwaben (HQ<sub>100</sub>-Konzept) – bei Berücksichtigung bestimmter Maßgaben – den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.



Aufgrund eines eingereichten angepassten Planungsentwurfs beurteilte die Höhere Landesplanungsbehörde die Planung mit Schreiben vom 27.10.2014 nochmals, mit dem Ergebnis, dass es für die Planung keiner erneuten landesplanerischen Beurteilung bedarf.

Mit Schreiben vom 25.06.2021 bestätigte die höhere Landesplanungsbehörde die Aktualität der landesplanerischen Beurteilung und teilte mit, dass die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

In materiell-rechtlicher Hinsicht wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6.4 verwiesen.

### 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Planfeststellungsverfahren muss nach § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Die im Oktober 2016 durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß den Bestimmungen von § 3c Satz 1 UVPG (a.F.) i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG) ergab, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und sich daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG ergibt. Hierfür wurde von der Marktgemeinde Markt Schwaben die Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros GFN-Umweltplanung (in der überarbeiteten Fassung vom 09.08.2022) vorgelegt. Der notwendige Umfang dieser Unterlagen wurde in einem Scoping-Termin am 06.03.2017 in Absprache mit den maßgeblichen Fachbehörden festgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und wurde mit der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend §§ 11 und 12 UVPG (a.F.) (s. beiliegender Aktenvermerk vom 30.11.2023) abgeschlossen.

### 1.4. Verfahrensbestimmungen

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

Das Planfeststellungsverfahren für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ ist unter Beachtung dieser Vorschriften durchgeführt worden, ergänzt durch die Maßgaben des UVPG (entsprechend § 70 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 3 BayWG). Insbesondere wurde auch den anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 63 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ladung zum Erörterungstermin ist sowohl individuell an alle Einwendungsführer(innen) und Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange ergangen als auch bei der Marktgemeinde Markt Schwaben sowie bei der Gemeinde Anzing öffentlich bekanntgemacht worden (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin fand am 06.03.2023 im Landratsamt Ebersberg statt; zu den Redebeiträgen wurde eine Niederschrift erstellt, die den Teilnehmenden des Erörterungstermins im Nachgang zur Information übersandt wurde.

## 2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gesonderten Aktenvermerk dargestellt und bewertet; dieses Dokument liegt dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden waren sachgerecht.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben geringe (bis maximal mittlere) nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Landschaft haben kann.

Demgegenüber stehen die äußerst positiven Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Mensch, indem ein Schutz für Leib und Leben sowie Hab und Gut der Bevölkerung bei einem Hochwasserereignis erzeugt wird.

Die geringen nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter können auch in Summe diese positiven Auswirkungen, welche zugleich der Zweck der Anlage sind, nicht aufwiegen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der fachgesetzlich begründeten Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Feststellungen der UVP werden bei der Entscheidung über den Antrag der Marktgemeinde Markt Schwaben im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

### **3. Materiell-rechtliche Prüfung**

Bei Durchführung des Planfeststellungsverfahrens waren zunächst folgende allgemeinen Vorgaben und Überlegungen zu berücksichtigen:

#### **3.1 Planfeststellungspflicht**

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung. Gewässerausbau ist die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich. Zweck des Vorhabens ist es, ein Dammbauwerk zu errichten, um im Hochwasserfall das Wasser des Hennigbachs vorübergehend aufzustauen und damit den Abfluss zum Ort Markt Schwaben bei Hochwasser zu reduzieren. Das Vorhaben steht daher mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einem planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gleich.

Da das Vorhaben nach behördlicher Prüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, kam die Erteilung einer Plangenehmigung im Sinne von § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht in Frage, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

#### **3.2 Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Genehmigungswirkung**

Neben der Planfeststellung sind gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden insbesondere ersetzt

- die grundsätzlich für die Errichtung des Vorhabens erforderliche Baugenehmigung,

- die Ausnahmegenehmigung nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile B112 und B212 und
- die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers.

### 3.3 Planrechtfertigung

Die geplante Maßnahme dient der Herstellung des Hochwasserschutzes für den Markt Markt Schwaben und damit dem Wohl der Allgemeinheit, sodass es sich beim vorliegenden Ausbauvorhaben um einen gemeinnützigen Ausbau handelt.

Ein gemeinnütziges Vorhaben bedarf der Planrechtfertigung, da von der Planfeststellung weitreichende Auswirkungen auf die Rechte Dritter – bis hin zur Zulässigkeit der Enteignung (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG) – ausgehen können.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: WHG und BayWG) – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das ist nicht erst bei der Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - juris Rn. 207 zur Wasserstraßenplanung; BayVGh, Beschluss vom 18. Januar 2005 - 8 CS 04.1724 - juris Rn. 38; Kümpfer, in: Schink/Fellenberg, a.a.O., § 68 WHG Rn. 43).

Anhand der Zielsetzungen des § 1 WHG und der Bewirtschaftungsziele des § 6 WHG sowie der grundsätzlichen Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG ist zu prüfen, ob der Ausbau gerechtfertigt ist.

Wie u.a. das letzte schwere Hochwasserereignis im Jahr 2013 gezeigt hat, stellen die im Hennigbach abfließenden Wassermassen bei Hochwasser eine massive Gefährdung für die Marktgemeinde dar, sodass die im Hochwasserschutzkonzept dargestellten Maßnahmen zwingend erforderlich sind, um Leib und Leben von Bewohnern, Sachwerte und die gemeindliche Infrastruktur vor Schäden zu schützen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen ersten wichtigen Schritt zur Umsetzung des gemeindlichen HQ<sub>100(+15%)</sub>-Konzept dar und ist technisch in der Lage, zu einer deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes beizutragen. Im Rahmen der präventiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist das Vorhaben also vernünftigerweise geboten, da es dem Schutz vor Gefahren und Schäden dient, die das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum und das Vermögen der Bürger bedrohen.

Die geplante Maßnahme entspricht außerdem den wasserrechtlichen Zielsetzungen und Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Das Vorhaben ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Der Planrechtfertigung steht es auch nicht entgegen, dass es sich bei dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ um eine Maßnahme aus dem HQ<sub>100(+15%)</sub>-Konzept des Marktes Markt Schwaben handelt und somit – nach Umsetzung dieses Vorhabens – noch nicht der vollständige HQ<sub>100(+15%)</sub>-Schutz für die Marktgemeinde hergestellt ist.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Abschnittsbildung i.S.d. § 69 Abs 1 WHG, da hier kein übergeordnetes „Gesamt-Gewässerausbauvorhaben“ besteht; das Hochwasserschutzkonzept der Marktgemeinde ist vielmehr als (mittel- bis langfristiges) Ziel zu werten, das zur Herstellung des Hochwasserschutzes für den Ort gesetzt wurde. Das Hochwasserrückhaltebecken ist ein abgeschlossenes, selbstständig hochwasserwirksames Gewässerausbauvorhaben, welches aufgrund seines relativ großen Rückhaltevolumens – unabhängig von weiteren

Maßnahmen – bereits einen effektiven Schutz für die Marktgemeinde vor Hochwasser gewährleistet (VGH München Beschl. v. 19.7.2013 – 8 ZB 12.403, BeckRS 2013, 54727 Rn. 13, beck-online).

Für den Fall der Annahme, dass es sich beim Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ um einen Teilabschnitt eines Gesamtausbauvorhabens handelt, wäre es für die Bejahung der Planrechtfertigung erforderlich, dass für das Gesamtvorhaben ein Bedarf besteht und die Abschnittsbildung zur Durchführung des Gesamtvorhabens vernünftigerweise geboten ist. Dies ist der Fall, wenn der Teilabschnitt eine selbstständige Verkehrsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen; hiermit soll sichergestellt werden, dass die Teilplanung auch nicht dann sinnlos wird, wenn sich das Gesamtkonzept als nicht realisierbar herausstellen sollte oder nicht umgesetzt wird. Die Gefahr eines funktionslosen Planungsabschnittes ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ auch für sich genommen – wie oben bereits erläutert – zu einer wesentlichen Verbesserung der Hochwassersituation im Vergleich zur bisherigen Situation führen wird. Einer Verwirklichung der weiteren vorgesehenen Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine unüberwindlichen Hinderungsgründe entgegen.

Die Planrechtfertigung ist damit zweifellos gegeben.

#### 3.4 Untersuchte Varianten bzw. Alternativen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das Abwägungsgebot abgeleitet ist, verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, also die Klärung der Frage, ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden kann, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden. Es soll diejenige Lösung für die Verwirklichung des Vorhabens gefunden werden, die die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. In Betracht kommen bei der Bewertung nach Planungszielen nur solche Ausbauoptionen, mit denen die wesentlichen Ziele der Planung auch erreicht werden können (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.11.1997, Az. 20 A 96.40099, 20 AS 96.40100 mit Verweis auf BVerwGE 71, 166).

Bereits im Jahr 1998 erstellte das Ingenieurbüro Schlegel ein Konzept zur Herstellung des HQ<sub>100</sub>-Schutzes für die Marktgemeinde Markt Schwaben. Das Konzept wurde ab dem Jahr 2014 weiterentwickelt bzw. aktualisiert.

Durch den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ kann demnach Wasser mit einem Volumen von ca. 220.000 m<sup>3</sup> auf einer Einstaufläche von ca. 150.000 m<sup>2</sup> zurückgestaut werden; die Planung stellt damit den größten und wichtigsten Bestandteil des HQ<sub>100</sub>-Konzeptes dar.

Das Planungsziel, an welchem die Planfeststellungsbehörde die in Betracht kommenden Varianten bemisst, ist einen bestmöglichen Schutz für den Ortsbereich Markt Schwaben vor Hochwasser zu erreichen.

Grundgedanke der Hochwasserrückhaltung ist es, die Überflutungen gezielt auf Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und insbesondere Überflutungen bebauter Bereiche zu verhindern.

### 3.4.1 Alternativen im übergeordneten HQ<sub>100</sub>-Konzept Markt Schwaben

Im Rahmen der Voruntersuchung zum HQ<sub>100</sub>-Konzept wurden im Jahr 1998 vier Varianten untersucht; auf die Beschreibung der Varianten auf den Seiten 17 ff. des Erläuterungsberichtes in den Antragsunterlagen wird verwiesen. Zusammenfassend kann hinsichtlich der Bewertung der Varianten Folgendes festgehalten werden:

- *Nulllösung – Beibehaltung des bisherigen Zustandes:*  
Diese Variante wurde sofort verworfen, da die künftig zu erwartenden Hochwasserereignisse zu Schäden in vielfacher Millionenhöhe führen können; außerdem bedeuten Hochwasserereignisse stets eine Gefährdung für Leib und Leben der Bevölkerung.
- *Vollausbau des Hennigbachs:*  
Diese Maßnahme würde u.a. Geländemodellierungen, Ufererhöhungen und Aufweitungen des Abflussquerschnittes beinhalten. Da sich infolge der Maßnahme jedoch die Situation für die Unterlieger verschlechtern würde und außerdem ein Vollausbau im innerörtlichen Bereich aufgrund der dichten Bebauung gar nicht möglich wäre, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.
- *Zwei zentrale Hochwasserrückhaltebecken oberhalb Markt Schwabens:*  
Diese Variante umfasst die Rückstaubereiche am Einbergfeld (ca. 220.000 m<sup>3</sup>) und am Gigginger Bach.
- *Dezentrale Rückhalteräume:*  
Durch die Anlage von Flutmulden, Altwasserarmen, Biotopen, großflächigen Überschwemmungsgebieten und die Renaturierung des Hennigbachs (vorrangig im Bereich zwischen Zufluss Gigginger Bach und Brücke Bahnhofstraße) könnte ein Speichervolumen von ca. 40.000 m<sup>3</sup> erzielt werden.

Variante 3 (zwei zentrale Hochwasserrückhaltebecken oberhalb Markt Schwabens) stellt aufgrund des erreichten Stauraumvolumens die einzige, praktisch umsetzbare Möglichkeit zur Erreichung eines HQ<sub>100</sub>-Schutzes dar. Aus ökologischen und gestalterischen Gründen entschied sich die Marktgemeinde dafür, Variante 3 mit Variante 4 (dezentrale Rückhalteräume) zu kombinieren.

Dass die übrigen Varianten schnell verworfen wurden, ist nicht zu beanstanden, da das Planungsziel dadurch nicht erreicht werden kann (BVerwG, Urteil vom 26.03.98, Az 4 A 7/97, juris Rn. 19).

Ab November 2014 überprüfte das Ingenieurbüro Schlegel die hydrogeologischen Eingangsdaten der Berechnungen der Studie aus dem Jahr 1998; sowohl die aktualisierten Niederschlagsdaten als auch der eingeführte Klimafaktor mit einer Erhöhung der Abflüsse um 15 % wurden in die Konzeptstudie eingearbeitet.

Auf Basis der aktualisierten Betrachtung wurden folgende Maßnahmen zum Schutz vor einem HQ<sub>100+15%</sub> empfohlen:

- Zentrales Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“
- Zentrales Hochwasserrückhaltebecken „Gigginger Bach“
- Dezentrale Rückhaltemaßnahmen am Erlberg sowie an den Gräben Burgerfeld Süd, Mitte und Rossacker

Es wurde ermittelt, dass keine Alternativlösung für das HQ<sub>100(+15%)</sub>-Konzept existiert, da im Einzugsgebiet keine Fläche vergleichbarer Größe vorhanden ist, die aufgrund der topografischen Verhältnisse ein vergleichbar großes Retentionsvolumen bereitstellen könnte (s. S. 21 des Erläuterungsberichtes).

Das WWA Rosenheim stimmte diesem Konzept am 19.01.2015 aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu.

### 3.4.2 Alternativen für das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“

#### 3.4.2.1 Standortalternativen

Entsprechend der fachplanerischen Prüfung existiert aufgrund der mangelnden Flächengröße und der topografischen Verhältnisse kein alternativer Standort vor dem Ortsbereich Markt Schwaben, welcher dieselbe Schutzwirkung erzielt wie das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ (s. S. 24 des Erläuterungsberichtes).

##### *Alternativflächen 8 – 10:*

Es wurde untersucht, ob zusätzliche Rückhaltebereiche (Flächen 8 – 10 in der Abb. auf S. 23 des Erläuterungsberichtes) zu einer Entlastung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ (Verkleinerung des Rückstaubereiches) führen würden. Dabei wurde festgestellt, dass die betrachteten Flächen bereits mit der anlaufenden Hochwasserwelle volllaufen würden, wenn im Staubebereich „Einbergfeld“ noch kein oder nur wenig Aufstau vorherrscht. Da die Umsetzung dieser Alternativen somit einen großen Eingriff ohne relevanten Nutzen bedeuten würde, wurden sie nicht weiterverfolgt.

##### *Verlegung des Hochwasserrückhaltebeckens nach Süd-West:*

Die Rechtsanwälte Löffler und Partner brachten im Einwendungsschreiben vom 06.08.2021 vor, dass es sinnvoll wäre, das Hochwasserrückhaltebecken um ca. 100 m nach Süd-West zu verschieben.

Das WWA Rosenheim teilte zu diesem Vorschlag mit, dass die Lage des Absperrbauwerkes so gewählt worden sei, dass das zur Rückhaltung notwendige Stauvolumen von 223.120 m<sup>3</sup> bei einem HQ<sub>100+15%</sub>-Ereignis erreicht werden kann; eine Verlegung nach Süden würde dieses Stauvolumen deutlich verringern (s. Schreiben vom 20.12.2021).

Das Ingenieurbüro Schlegel kam im Schreiben vom 12.01.2022 zu demselben Ergebnis und ergänzte, dass das mögliche Stauziel (max. Wasserspiegel) durch die angrenzende Flughafentangente Ost begrenzt sei.

#### 3.4.2.2 Ausführungsalternativen

##### *Renaturierung:*

Im Rahmen der Erstellung des HQ<sub>100</sub>-Konzeptes wurde ausgewertet, dass durch Renaturierungsmaßnahmen nur ein Rückhaltevolumen von 40.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung gestellt werden kann; dieses Volumen reicht nicht aus, um einen Hochwasserschutz bei einem HQ<sub>100+15%</sub> herzustellen (s. WWA Rosenheim vom 20.12.2021 und IB Schlegel vom 12.01.2022).

##### *Weitere ökologische Varianten:*

Die Rechtsanwälte Löffler und Partner schlugen im Schreiben vom 06.08.2021 weitere ökologische Varianten zur Verbesserung der Hochwassersituation vor, z.B. Aufforstung (Auwälder), Förderung ökologischer Bewirtschaftung, Gewässeraufweitung und –renaturierung. Diese Maßnahmen würden sich zwar positiv auf den Gewässerabfluss bzw. die Rückhaltung auswirken, können aber bei weitem keinen HQ<sub>100+15%</sub>-Schutz erzielen (s. auch WWA vom 20.12.2021 und IB Schlegel vom 12.01.2022).

### 3.4.3 Fazit

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ stellt den wichtigsten, da größten Baustein zur Herstellung des HQ<sub>100+15%</sub>-Schutzes für die Marktgemeinde Markt Schwaben dar. Andere Alternativen zur Erreichung eines vergleichbar großen bzw. wirksamen Rückhaltebereiches für den Einzugsbereich des Hennigbachs sind vor dem Ortsbereich Markt Schwaben nicht vorhanden. Es drängen sich weder Standort- noch Ausführungsalternativen auf, die das Planungsziel – also die Erreichung des bestmöglichen Hochwasserschutzes für die Marktgemeinde – bei geringerer Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange bzw. unter geringeren Umweltauswirkungen erreichen können.

### 3.5 Prüfung der Vorgaben von § 68 Abs. 3 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und
2. andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im Nachfolgenden wird daher zunächst geprüft, ob dem Vorhaben bereits zwingende Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG (sog. *Planungsleitsätze*) entgegenstehen.

Sofern dies verneint werden kann, wird im nächsten Schritt, im Rahmen des *Planungsmeresses* geprüft, ob dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Dabei muss die Planfeststellungsbehörde klären, ob alle für das Vorhaben geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und eine sachgerechte Abwägung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange vornehmen.

#### 3.5.1 Prüfung zwingender Versagungsgründe

Zur Klärung der Frage, ob zwingende Versagungsgründe vorliegen, wurden die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden (können).

##### 3.5.1.1 Prüfung nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG (Allgemeinwohl)

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist; die Vorschrift nennt hier exemplarisch eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern.

Vom Vorhaben ist beim vorschriftsgemäßen Betrieb keine Erhöhung der Hochwassergefahr zu erwarten; im Gegenteil dient es der Reduzierung der Hochwassergefahr, die derzeit durch den Abfluss aus dem Einzugsgebiet des Hennigbachs für den unterstrom liegenden Ortsbereich des Marktes Markt Schwaben besteht. Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

##### 3.5.1.2 Prüfung nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG (andere Anforderungen nach dem WHG)

###### 3.5.1.2.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27 ff. WHG)

Nach Mitteilung des WWA Rosenheim wird der Großteil von Hennig- und Hennabach als erheblich verändertes Fließgewässer eingestuft.

Die Gewässer sind daher nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermeiden und
- ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das WWA Rosenheim stellte hierzu im Rahmen seiner Begutachtung Folgendes fest:

„Der Hennigbach ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 1\_F424 „Anzinger Sempt, Forstninger Sempt, Hennigbach“ gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Es handelt sich um einen kleinen Fluss des Alpenvorlandes. Der ökologische Zustand des gesamten Flusswasserkörpers wurde aufgrund der Ergebnisse des Monitorings der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna im zweiten Bewirtschaftungsplan als unbefriedigend eingestuft. Dies ist insbesondere auf hydromorphologische Veränderungen und Bodeneinträge zurückzuführen. Habitatreduktion und veränderte Dynamik sind die Folgen.

2015 und 2017 fanden verschiedene Gebietsbegehungen und Kartierungen statt. Der Großteil des Hennig- und Hennabaches wird als deutlich verändertes Fließgewässer eingestuft. Ein natürlicher Charakter ist nicht vorhanden. Trotz der veränderten Dynamik wird der Hennigbach im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung als Gewässer mit „zologisch hoher Wertigkeit“ eingestuft. Lt. fischfaunistischem Gutachten hat das Vorkommen des Bibers samt einer bestehenden großen Biberburg im geplanten Rückhalteraum des Dammbauwerks die Gewässermorphologie des Hennigbachs aufgewertet. Im Hennigbach sind verschiedene Fischarten vorhanden. Dies wurde im Rahmen einer Elektrobefischung bestätigt.

Durch die geplante Maßnahme darf es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen. Der durch den Bau des Dammbauwerks betroffene Bachabschnitt muss nach den Bauarbeiten wieder mindestens dem vorherigen ökologischen Zustand entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Durchgängigkeit. Die Gestaltung des Durchlassbauwerks muss so erfolgen, dass die Passierbarkeit für Fische bei den maßgeblich relevanten Wasserspiegellagen gewährleistet ist.

Unter Einhaltung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgezeigten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ist das Vorhaben vereinbar mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 ff. WHG.“

Insbesondere durch die Ausgleichsmaßnahme 7.4 A „Renaturierung des Hennigbachs und Anlage eines Komplexes aus Gruppen von Ufergehölzen mit einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur“ (s. Anlage 10.1.5) wird sichergestellt, dass das ökologische Potential der Hennigbachs nach der Bachverlegung und der Errichtung des Dammes zumindest beibehalten wird (s. auch Ziffer 3.5.1.3.1).

Zum chemischen Zustand des Flusswasserkörpers FWK 1\_F424 ergänzte das WWA Rosenheim mit E-Mail vom 23.03.2023, dass negative Auswirkungen hierauf nicht zu erwarten sind, da der Abfluss des Hennigbachs durch das Hochwasserrückhaltebecken „Einbergfeld“ nur an wenigen Tagen im Jahr beeinflusst wird. Aus Sicht des WWA sind, wenn überhaupt, positive Auswirkungen durch den Rückhalt nährstoffreicher Sedimente im Staubereich zu erwarten.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer beachtet werden, da keine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes auftritt und die Erreichung eines guten ökologischen Potentials sowie eines guten chemischen Zustandes nicht behindert wird.



### 3.5.1.2.2 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG)

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden vom Vorhaben nicht tangiert; insbesondere wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf den mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand des Grundwassers aus.

3.5.1.2.3 Die Reinhaltung des von der Baumaßnahme betroffenen Gewässers (§ 32 WHG) und des Grundwassers (§ 48 Abs. 2 WHG) wird durch die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid (insb. zur Bauausführung gem. Ziffer IV. 2.2) gewährleistet.

3.5.1.2.4 Die Vorgaben in § 34 WHG, wonach Stauanlagen durchgängig gestaltet werden müssen, werden bei Umsetzung des Vorhabens erfüllt (s. hierzu auch Ziffer 3.5.1.2.1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden.

3.5.1.3 Prüfung, ob die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG)

Zwingende Versagungsgründe können sich auch aus Vorschriften außerhalb des Wasserrechts ergeben.

### 3.5.1.3.1 Naturschutzrechtliche Prüfung

- Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG)

Durch den Bau des Hochwasserschutzdammes und die Verlegung des Hennigbachs kommt es zum vollständigen Verlust von 1.702 m<sup>2</sup> folgender geschützter Landschaftsbestandteile:

B112 Mesophile Gebüsche / Hecken

B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung

Der Verbotstatbestand nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG wird somit erfüllt.

Dieser Verlust kann jedoch durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (s. Anlage 10.1.5) vollständig kompensiert werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung und im Benehmen mit der UNB liegen also vor.

Zwingende Versagungsgründe ergeben sich hieraus daher nicht.

- Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

### Biber:

Im Baufeld des geplanten Dammes könnten sich ggf. mehrere Biberbaue befinden (Anm.: Zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Kartierung befand sich im Baufeld ein Biberbau). Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 14 Buchst. b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Im Zuge des Bauvorhabens muss der Biberbau bzw. müssen die Biberbaue ggf. in Anspruch genommen bzw. zerstört werden (Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung des Bibers“, Maßnahme 6V).

Darüber hinaus befinden sich im Einstaubereich verschiedene Biberdämme, die bereits mit einem gewissen Vorlauf zur Baumaßnahme entnommen werden müssen, um einer Vernässung des Baufeldes entgegenzuwirken (s. Besprechungen am 12.10.2023 und am 07.11.2023).

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht.

Von dem Schädigungsverbot kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme zugelassen werden. Dies trifft hier zu, da die Hochwasserschutzmaßnahme dem Schutz der Bevölkerung bzw. der öffentlichen Sicherheit dient.

Darüber hinaus darf gem. § 45 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich. Bei einer Errichtung des Dammes am vorgesehenen Standort können die Biberbaue bzw. der Biberdamm nicht bestehen bleiben. Geeignete Standort- oder Ausführungsalternativen, die einen vergleichbar wirkungsvollen Hochwasserschutz erzeugen würden, ohne dass ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers erforderlich wäre, stehen nicht zur Verfügung (s. Ziffer 3.4).

Die Entnahme der Biberdämme in dem festgelegten Gebiet im Einstaubereich (s. Ziffer IV. 4.2.4) ist erforderlich, um einer Vernässung des Baufeldes entgegenzuwirken und damit einen geeigneten Bauuntergrund zu schaffen. Nach Fertigstellung des Dammbauwerks ist dauerhaft zu vermeiden, dass es durch angeschwemmtes Material (aufgeschwemmte Biberdämme) zu einem vorzeitigen Einstau der Rückhalteflächen, durch Verklausung der Rechenbauwerke, kommt.

Nach Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde bleibt der günstige Erhaltungszustand der Population auch nach Umsetzung dieser Maßnahmen gewahrt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art 16 Abs. 1 FFH-RL für die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung und im Benehmen mit der UNB liegen also vor.

Die Tötung des Bibers ist nach fachlicher Einschätzung der UNB bei korrekter Ausführung nicht zu erwarten, sodass insoweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Verbotstatbestand erfüllt wird.

### Fledermaus

Im Zuge der Baumaßnahmen muss ein potentieller Höhlenbaum (Spechthöhle, Baum Nr. 13, siehe Anlage 10.2.3), der Fledermäusen (streng geschützte Art) als Sommer- oder Winterquartier dienen könnte, gefällt werden.

Aufgrund neuer Erkenntnisse ist das Aufhängen von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nicht mehr ausreichend, um den Eintritt des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Nach fachlicher Beurteilung der UNB sind zusätzlich die auf S. 9 f. in der saP beschriebenen Maßnahmen (Untersuchung von Höhlenbäumen auf Vorkommen von Fledermäusen und Baumhöhlenuntersuchung mit dem Endoskop) durchzuführen und weitere fachliche Vorgaben der UNB zu beachten (s. Nebenbestimmung unter Ziffer IV. 4.2.2).

Bei Berücksichtigung dieser Maßgaben ist ein Eintritt des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

### Vögel

Im ermittelten Einstaubereich wurden im Rahmen der Kartierungen für die saP bodenbrütende Arten (Rebhuhn und Feldlerche) festgestellt.

Ab einem HQ<sub>5</sub> kann es zum temporären Verlust von Brutplätzen kommen. Die jungen Küken beider Arten sind Nestflüchter und können, sobald sie geschlüpft sind, einem langsam steigenden Hochwasserereignis entfliehen.

In ihrer Stellungnahme vom 03.05.2020 kam die UNB – in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern – zu dem Ergebnis, dass die ursprünglich vorgesehene CEF-Maßnahme „Herstellung von Dauerbrachen für das Rebhuhn und andere Feldvögel“ (A4 CEF) entfallen kann, da das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die genannten Exemplare der betroffenen Arten durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht signifikant erhöht sind.

Für die im Vorhabensbereich ggf. vorkommenden baum- bzw. gebüschbrütenden Vogelarten sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen (A1, A3 und A5 CEF, s. Ziffer IV. 4.2.1). Bei Beachtung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.

Fazit:

Zwingende Versagungsgründe sind im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich.

#### 3.5.1.3.2 Baurechtliche Prüfung

Zwingende Versagungsgründe nach baurechtlichen Vorschriften sind nicht erkennbar, da insbesondere die Vorgaben nach §§ 29 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgrund von § 38 Satz 1 BauGB hier nicht anzuwenden sind.

Darüber hinaus wird auf die Begründung unter Ziffer 3.6.5 verwiesen.

#### 3.5.1.3.3 Weitere öffentlich-rechtliche Versagungsgründe

Weitere zwingende Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

## Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass zwingende Versagungsgründe, die einem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstünden, nicht vorliegen.

### 3.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Ist das Vorhaben nicht bereits wegen zwingender Versagungsgründe abzulehnen, kann auch aufgrund einer planerischen Abwägung eine Versagung der Planfeststellung in Betracht kommen.

Der Planfeststellung kommt die Aufgabe der Konflikt- und Problembewältigung im Hinblick auf die Vielzahl der öffentlichen und privaten Belange zu, die von einem Vorhaben betroffen sein können. Dabei kann die Planfeststellungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen festsetzen, um z.B. nachteilige Wirkungen auf andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Planfeststellung ist nur rechtmäßig, wenn die Wasserrechtsbehörde eine sachgerechte Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vorgenommen hat.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- a) überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- b) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, also kein Abwägungsdefizit vorliegt,
- c) die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und
- d) der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht, also keine Abwägungsfehlschätzung gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde muss sich ggf. für die Bevorzugung der einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Dabei kommt den sog. Optimierungsgeboten eine große Bedeutung zu. Optimierungsgebote sind insbesondere die als Grundsätze bezeichneten Rechtsvorschriften sowie die die Ziel- und Zweckbestimmung eines Gesetzes beschreibenden Vorgaben. Für einen Gewässerausbau ergeben sich Optimierungsgebote sowohl aus den wasserrechtlichen Vorschriften als auch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die einen Bezug zur Ausbaumaßnahme haben.

Hierbei ist beim planfestgestellten Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Auswirkungen während der Bauzeit, anlagenbedingten Auswirkungen und betriebsbedingten Auswirkungen.

#### 3.6.1 Belange der Wasserwirtschaft

- 3.6.1.1 Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder – soweit dies nicht möglich ist – ausgeglichen werden.

Mit dem Vorhaben verbunden ist die Schaffung eines neuen Hochwasserrückhalteraums, so dass eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht im Raum steht.

Ab einem Abfluss von ca. 1,8 m<sup>3</sup>/s beginnt der Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens. Dieser Abfluss wird statistisch betrachtet ein- bis zweimal im Jahr erreicht. Bei Vollenfüllung des Beckens wird der Abfluss auf 4,16 m<sup>3</sup>/s gedrosselt.

Zielrichtung des Gesamtkonzeptes (HQ<sub>100</sub>-Konzept) ist es, den Abfluss bei einem 100-jährlichen Niederschlagswasserereignis im Ortsbereich (unter Berücksichtigung einer geplanten zusätzlichen Einleitung an der Bahnhofstraße aus dem Gebiet Roßacker) auf ca. 11 m<sup>3</sup>/s zu reduzieren. Dieser Abfluss kann im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Heilmaierstraße unter Einhaltung eines Freibordes von mindestens 50 cm (insbesondere auch unter den Brücken) nachweislich abgeführt werden.

Die erläuterte Veränderung des natürlichen Abflusses sowie eine Herabsetzung der Gewässerdynamik erfolgt jedoch nur vorübergehend im Hochwasserfall und ist essentiell, um die Zweckbestimmung des Hochwasserrückhaltebeckens, nämlich den Hochwasserschutz für den Ortsbereich Markt Schwabens, zu erreichen. Außerhalb von Hochwasserereignissen wird durch die Anlage nicht in das natürliche Abflussverhalten eingegriffen.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften ist insbesondere festzuhalten, dass (außer im Hochwasserfall) die Durchgängigkeit des Dammes für wasserlebende Arten gewährleistet ist (s. Ziffer 3.5.1.2.4); im Übrigen wird auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Ausführungen verwiesen (s. Ziffern 3.5.1.3.1 und 3.6.3).

Auch sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässers, die nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ausgeglichen werden könnten, sind nicht zu erwarten.

Den Vorgaben nach § 67 Abs. 1 WHG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

- 3.6.1.2 Auch die allgemeinen Grundsätze zur Gewässerbewirtschaftung in § 6 WHG haben bei der Planung Berücksichtigung gefunden. Insbesondere hat im Rahmen der Planungen eine intensive Auseinandersetzung mit den ökologischen Gegebenheiten im Planungsraum stattgefunden; die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind in der Umweltverträglichkeitsstudie (s. Anlage 10.3), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Anlage 10.1) sowie im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Anlage 10.2) erfasst und bewertet und haben bei der Planung und Genehmigung durch die Festlegung von CEF-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung gefunden. Auf die Ausführungen in der „Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 30.11.2023 wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.
- 3.6.1.3 Durch die Barrierewirkung des Absperrbauwerks kann ein Grundwasseranstau nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme auf den Grundwasserstand werden im Rahmen der Beweissicherung dokumentiert (s. Ziffer IV. 2.4.17) und – sofern erforderlich – werden entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen (s. Ziffer IV. 2.4.18). Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer 3.6.8.1.
- 3.6.1.4 Abschließend ist festzustellen, dass die Planung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben der DIN 19700, entspricht bzw. dies durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Bescheid gewährleistet ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus den Vorgaben des Wasserrechts keine Gründe ergeben, die einer Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

### 3.6.2 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Im Rückstaubereich sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden grundsätzlich Auswirkungen durch Sauerstoffmangel, Erosion und Sedimentation möglich. Die Auswirkungen durch Sauerstoffmangel sind gering, da die Überstauung des Beckens nur temporär erfolgt. Zum Sedi-  
menteintrag ist festzuhalten, dass es im betroffenen Bereich auch jetzt schon zu Hochwässern mit Sedimenteintrag kommt; die Häufigkeit wird sich durch die Maßnahme erhöhen.

Durch den geplanten Damm wird eine Fläche von ca. 5.300 m<sup>2</sup> überbaut.

Im Hinblick auf die Boden- und Untergrundverhältnisse wurde im November 2020 eine vertiefte Baugrunduntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse – und daraus abgeleitete Gründungsempfehlungen für das Durchlassbauwerk und das Dammbauwerk – in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden. Die Hinweise und Empfehlungen in den Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht vom 12.12.2016, Ingenieurgeologisches Gutachten vom 31.12.2020; s. Anlage 9 in den Antragsunterlagen) sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten (s. Ziffer IV. 3.3).

Der vorsorgende Bodenschutz wird im Rahmen der Bauausführung durch eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) sichergestellt (s. Ziffer IV. 3.1). Ziel der BBB muss sein, Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern. Im Zuge der Ausführungsplanung wird sowohl ein Bodenschutzkonzept als auch ein Bodenverwertungskonzept erstellt, das bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen ist (s. Ziffern IV. 2.1 und 3.2).

Darüber hinaus sind im Planfeststellungsbeschluss weitere Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen und zum Ausgleich von Bodensetzungen enthalten (s. Ziffer IV. 2.2).

Für die Verlegung des Hennigbachs wurde die Eignung des Untergrundes mittels dreier Bohrungen überprüft (B 12 – 14). Der Baugrundgutachter kam zu dem Ergebnis, dass der Untergrund (nach Umsetzung bestimmter Verbesserungsmaßnahmen, s. Stellungnahme GHB Consult vom 20.05.2021) hierfür geeignet ist. Das bestehende Hennigbachgerinne wird mit unbedenklichem Material wiederverfüllt (s. Ziffer IV. 2.2.13).

Negative Auswirkungen auf den Boden im Bereich unterhalb des geplanten Dammes sind nicht ersichtlich.

Schädliche Bodenveränderungen sind – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid und bei plangemäßer Ausführung – durch den Bau und den Betrieb der Hochwasserschutzanlage nicht zu erwarten. Vorgaben des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

### 3.6.3 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Prüfung, inwieweit naturschutzrechtliche bzw. -fachliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, erfolgte nach folgender Maßgabe:

#### 3.6.3.1 Lage des Vorhabens in einem Nationalpark (§ 24 BNatSchG) oder einem Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG); Betroffenheit von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG)

Nicht gegeben.

### 3.6.3.2 Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5.1.3.1 wird verwiesen.

### 3.6.3.3 Lage des Vorhabens in einem Natura-2000-Gebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

Nicht gegeben.

### 3.6.3.3 Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Nicht gegeben.

### 3.6.3.4 Lage des Vorhabens in einem Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG) oder in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Nicht gegeben.

### 3.6.3.5 Artenschutzrechtliche Belange

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5.1.3.1 wird verwiesen.

### 3.6.3.6 Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen.

Wie die Ausführungen zur Variantenprüfung unter 3.4 ergeben haben, stehen solche Alternativen nicht zur Verfügung, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind.

Außerdem wird der unvermeidbare Eingriff entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt auf der Basis der Bayer. Kompensationsverordnung. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens mit einzubeziehen. Dargestellt sind die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Anlage 10.1.5).

Darin wird nachgewiesen, dass der Bau des Dammes in einer Umgebung, die für Natur, Landschaft und Erholung von großer Bedeutung ist, insgesamt hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (mit einem Überschuss von 24.747 Wertpunkten) gut ausgeglichen werden kann.

Fazit:

Es kann festgehalten werden, dass Belange des Natur- und Landschaftsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### 3.6.4 Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Planfeststellungsbeschluss darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 2-4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führte in den Jahren 2001 – 2004 ein Raumordnungsverfahren durch, wobei sie im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 09.03.2004 zu dem Ergebnis kam, dass die auf Basis der Studie des Büros Schlegel (1998) geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Marktes Markt Schwaben – unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben – den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

Aufgrund eines eingereichten angepassten Planungsentwurfs beurteilte die höhere Landesplanungsbehörde die Planung mit Schreiben vom 27.10.2014 erneut, mit dem Ergebnis, dass es für die Planung keiner nochmaligen landesplanerischen Beurteilung bedarf.

Der Vorhabensträger hat die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung vom 09.03.2004 bei seiner Planung berücksichtigt und den Maßgaben der Beurteilung hinreichend Rechnung getragen.

In ihrer Stellungnahme vom 25.06.2021 bestätigte die höhere Landesplanungsbehörde, dass auch für die nun zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vorgelegte Planung kein erneutes Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss.

Nach der Beurteilung der höheren Landesplanungsbehörde steht die geplante Maßnahme mit den landesplanerischen Vorgaben der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550), in der Fassung der Änderung vom 03.12.2019 (GVBl. S. 751), in Einklang.

Laut LEP 1.3.2 (G) sollen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Zudem sollen laut LEP 7.2.5 (G) die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen [...] Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Die Planungen werden von der höheren Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Belange der Klimawandelanpassung und der Verringerung von Hochwasserrisiken begrüßt.

Des Weiteren entspricht das Vorhaben dem Regionalplan (RP) München 14 in der Fassung vom 01.04.2019.

Teilbereiche des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ liegen im Regionalen Grünzug Nr.: 15 Grüngürtel München-Ost bei Poing.

Laut RP 14 (Z) 4.6.1 dienen Regionale Grünzüge

- der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches,
- der Gliederung der Siedlungsräume und
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebietes und siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden.

Die Höhere Landesplanungsbehörde kam in ihrer landesplanerischen Beurteilung vom 09.03.2004 zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Funktionen des Grünzuges nicht bedeutsam beeinträchtigt werden. Da sich die Planung in diesem Zusammenhang in relevanten Aspekten nicht verändert hat, steht das Ansinnen den Zielen des Regionalplans weiterhin nicht entgegen.

Es kann somit festgehalten werden, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.



### 3.6.5 Belange des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts

Gemäß § 38 Satz 1 BauGB sind auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung die §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Eine überörtliche Bedeutung kann hier bereits daraus abgeleitet werden, dass ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (s. Ziffer 3.6.4). Die Gemeinde Anzing, welche vom Rückstaubereich der Maßnahme betroffen ist, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Dammneubauten stellen bauliche Anlagen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayBO dar. Damit unterliegt das Vorhaben grundsätzlich auch der baurechtlichen Genehmigungspflicht (Art. 55 BayBO), welche aber aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) nicht gesondert erforderlich ist.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach der Bayer. Bauordnung werden vorliegend erfüllt bzw. ihnen wird durch die Nebenbestimmungen zum Nachweis der Standsicherheit (Art. 62a BayBO) Rechnung getragen (s. Ziffer IV. 5).

### 3.6.6 Belange der Fischerei

Zur Bewertung der fischereifachlichen Belange liegt der Unteren Wasserrechtsbehörde eine Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 22.06.2021 sowie eine Äußerung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. vom 24.06.2021 vor.

Die Fachberatung für Fischerei teilte mit, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Maßnahme besteht.

Fischereifachliche Belange sind laut der Fachberatung in erster Linie während der Bauphase betroffen, z.B. durch den möglichen Eintrag von Sedimenten bei unsachgemäßer Bauausführung. Um dem entgegenzuwirken, ist die Maßnahme 3V „Schutz der Fließgewässer“ vorgesehen: Durch das Aufstellen von Schutzzäunen in den gekennzeichneten Bereichen sowie den Verzicht auf eine Lagerung von Baumaterialien und Baugeräten in Gewässernähe sollen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Verunreinigungen der Fließgewässer und Auen verhindert werden.

Eine Beschränkung der Bauarbeiten auf die Sommermonate ist – wie die Fachberatung für Fischerei in der Stellungnahme bereits selbst anmerkt – nicht möglich. Als zusätzliche Minimierungsmaßnahme schlug sie daher vor, dass vor Baubeginn oberhalb der Baustelle an geeigneter Stelle ein Kieslaichplatz eingerichtet wird und nach Fertigstellung der Maßnahme im unmittelbaren Anschluss eine kiesige Gewässersohle hergestellt wird. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten (s. Ziffer IV. 6.2).

Die weiteren von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden ebenfalls in den Bescheid aufgenommen (s. Ziffer IV. 6).

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. thematisierte in seiner Stellungnahme, dass bei abfließendem Hochwasser auf den überstauten Rückhalteflächen keine „Fischfallen“ in Geländemulden entstehen dürfen, die eine Rückkehr der Fische in den Hennigbach verhindern. Das Ingenieurbüro Schlegel erläuterte hierzu, dass die Entwässerung der eingestauten Flächen mit einem natürlich vorhandenen Gefälle zum Gewässer erfolge; in sich geschlossene Tiefpunkte seien nicht vorhanden. Das Büro GFN Umweltplanung ergänzte, dass darauf geachtet werde, dass nach der Bauausführung keine Fahrspuren, Mulden etc. verbleiben. Da dies aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung aber immer wieder vorkommen könnte, sei eine jährliche Kontrolle sinnvoll. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten (s. Ziffer IV. 6.7).

Der Landesfischereiverband wies außerdem darauf hin, dass zur Vermeidung übermäßiger Sedimenteinträge aus den überstauten Flächen in den Vorfluter entweder eine Reduktion der

Erosion (landwirtschaftliche Nutzungsänderung) herbeizuführen ist oder technische Vorrichtungen geschaffen werden sollen, die den Sedimenteintrag in den Hennigbach im Hochwasserfall auf ein Minimum reduzieren.

Eine landwirtschaftliche Nutzungsänderung im Einstaubereich wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur empfohlen, um die Einigung mit den Grundstückseigentümern nicht zusätzlich zu erschweren. Das Büro GFN schlug vor, zu den Maßnahmen zur Reduzierung des Sedimenteintrags vor Baubeginn eine Detailabsprache mit Fischerei, UNB und AELF zu führen (z.B. Anlage von trichterförmigen Mulden, breiterer Gewässerrandstreifen (aber: bei stärkerem Aufwuchs Problem von Fischfallen?)). Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen (s. Ziffer IV. 6.6).

Da den Bedenken der Fachberatung für Fischerei und des Landesfischereiverbandes mit Nebenbestimmungen begegnet werden konnte, kann festgehalten werden, dass Belange der Fischerei dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### 3.6.7 Belange der Forstwirtschaft

Mit Schreiben vom 13.07.2021 teilte das AELF Ebersberg mit, dass waldrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Entsprechend eines Vorschlags des AELF wurde eine Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen, wonach die vorgesehenen Wildschutzzäune nach einer Dauer von 3 Jahren wieder abzubauen sind, um das Entstehen von Abfällen zu verhindern (s. Ziffer IV. 11).

### 3.6.8 Belange der Landwirtschaft

Zu den Belangen der Landwirtschaft hat sich das AELF Ebersberg ebenfalls im Schreiben vom 13.07.2021 geäußert:

#### 3.6.8.1 Vernässung von Grundstücken

Das AELF wies darauf hin, dass es mit zunehmender Einstaudauer zu stärkeren Beeinträchtigungen der Landwirtschaft kommt (Mindererträge, Qualitätsverluste, etc.) und dass auch nach dem Wasserabfluss die vorher überschwemmten Flächen zunächst weiterhin vernässt bleiben. Das AELF gab weiter zu bedenken, dass es auch außerhalb der eingestauten Flächen zu einer Vernässung durch vorübergehenden Anstieg des Grundwasserspiegels kommen kann; entsprechende Abhilfemaßnahmen wurden vorgeschlagen.

Der Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens beginnt, wenn der Hennigbach nicht mehr frei auslaufen kann und das Drosselorgan mit den Abmessungen 1,0 m x 1,0 m überstaut wird. Ab einem Abfluss von ca. 1,8 m<sup>3</sup>/s beginnt der Einstau. Dieser Abfluss wird statistisch betrachtet ein- bis zweimal im Jahr erreicht.

Der Anlage 2.4 in den Antragsunterlagen können die Überflutungsflächen für die verschiedenen Szenarien entnommen werden. In Tabelle 8 im Erläuterungsbericht sind die Einstauflächen sowie die Zeiten für den Einstau und die Entleerung angegeben.

Das WWA Rosenheim teilte in der E-Mail vom 03.03.2022 mit, dass ein Grundwasseranstau mit den möglichen Folgen einer Vernässung durch die Barrierewirkung des Absperrbauwerks nicht ausgeschlossen werden kann. Hierbei ist maßgeblich der oberflächennahe (unge-spannte) Grundwasserleiter im westlichen Dammbereich zu betrachten. Diese Kiese gehören wahrscheinlich noch zu den quartären Talfüllungen des Hennigbachs bzw. sind Ausläufer davon. Wie weit sich der kiesige Bereich nach oberstrom erstreckt, ist nicht klar, da nach oberstrom keine Bohrprofile mehr vorliegen.

Eine mögliche Vernässung im Stauraum wird aber in erster Linie durch Anstieg der Schichtwasserstände infolge Versickerung des Wassers während des Einstauprozesses verursacht, wobei die Sickerfähigkeit des Untergrundes in dieser Altmoränenlandschaft wahrscheinlich sehr schlecht ist. Die Versickerungsrate hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes (kf-Wert) ab, wird aber auch noch von anderen Faktoren wie Geländeneigung, Verdunstung, Einstauhöhe und Entleerungszeit maßgeblich mitbestimmt.

Zur Beweissicherung, ob und in welchem Umfang die Maßnahme tatsächlich Auswirkungen auf den Grundwasserstand hat, werden oberstrom des geplanten Dammes zwei Grundwassermessstellen und unterstrom des Dammes eine weitere Grundwassermessstelle betrieben (s. Nebenbestimmung unter Ziffer IV. 2.4.16).

Zu der Frage, welche Folgen es hätte, wenn sich im Rahmen dieser Beweissicherung nach Errichtung des Dammes relevante Veränderungen des Grundwasserstandes zeigen würden und wie darauf reagiert werden könnte, teilte das Ingenieurbüro Schlegel im Schreiben vom 18.08.2022 Folgendes mit:

„In der vorliegenden Planung sind Grundwasserfenster in der Spundwand vorgesehen, um einen Grundwasseraustausch unter der Dammgründung zu ermöglichen. Die Ausplanung der Grundwasserfenster erfolgt in der Ausführungsplanung. Hoch anstehendes Grundwasser entwässert in den Hennigbach. Diese Vorflut wird beibehalten.

Relevante Veränderungen am Grundwasserspiegel können über die Grundwassermessstellen festgestellt und dokumentiert werden.

Im Grundwasserströmungsschatten des Dammbauwerks kann sich tendenziell der Grundwasserspiegel geringfügig niedriger einstellen. Das seitlich hangabwärts strömende Grund- bzw. Schichtwasser wird nicht beeinträchtigt. Im Oberwasser des Staudammes wird das Zuströmen von Grundwasser oder Schichtwasser zum Hennigbach ebenfalls unverändert stattfinden. Auf relevante Veränderungen des Grundwasserspiegels kann nachträglich mit dem Einbau von Drainagen und / oder Sickergräben mit Anschluss an den Hennigbach reagiert werden. [...]“

Zur befürchteten Vernässung landwirtschaftlicher Grundstücke kann zusammengefasst werden, dass die Auswirkungen der Maßnahme auf den Grundwasserstand im Rahmen der Beweissicherung zu dokumentieren sind (s. Ziffer IV. 2.4.17) und – sofern erforderlich – entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen sind (s. Ziffer IV. 2.4.18).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Grundstücksvernässungen, die zu Ernteaussfällen führen, sind vom Vorhabensträger zu entschädigen (s. nachfolgende Ziffer 3.6.8.2).

### 3.6.8.2 Entschädigung

Das AELF forderte in seiner Stellungnahme, dass die für die Bewirtschafter entstandenen Schäden zu entschädigen sind.

Die Entschädigung betrifft nicht nur den enteignungsbedingten Rechts- oder Substanzverlust, sondern auch gewisse andere maßnahmenbedingte Vermögensnachteile („Folgeschäden“). Dabei geht es um Vermögensnachteile, die ohne dinglichen Wertbezug durch die Maßnahme unmittelbar und zwangsnotwendig begründet werden. Es muss sich um rechtlich geschützte konkrete Werte und nicht bloße wirtschaftliche Interessen oder Chancen handeln. Das Gebot, die Folgeschäden im Rahmen der angemessenen Entschädigung zu berücksichtigen, stellt nach Auffassung des BGH einen allgemeinen Grundsatz des Enteignungsrechts dar. (Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, 100. EL Januar 2023, GG Art. 14 Rn. 738)

Es fallen daher alle Beeinträchtigungen, die aufgrund der gezielten Überschwemmung im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens eintreten, unter die unmittelbaren Folgeschäden.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren Zugriffen und ihren Folgen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 Satz 1 WHG, Art. 56 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 Satz 3 BayWG i.V.m. BayEG.

Über Ansprüche auf Entschädigung ist gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 WHG gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrundeliegenden Anordnung zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nicht um eine Nebenbestimmung im Bescheid, sondern um einen eigenständigen Verwaltungsakt, der separat angegriffen werden kann (daher: „gespaltene“ Rechtsbehelfsbelehrung; Landmann/Rohmer UmweltR/Lege, 99. EL September 2022, WHG § 98 Rn. 8 und 11).

Unter Ziffer V. der Tenorierung in diesem Planfeststellungsbeschluss wird eine grundsätzlich bestehende Entschädigungspflicht festgesetzt. Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere deren Höhe, sind einem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Verfahren vorbehalten, sofern eine Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabensträger nicht zustande kommt.

#### 3.6.8.3 Ersatzland

Das AELF führte in seiner Stellungnahme des Weiteren aus, dass für zukunftsfähige Betriebe Ersatzland in zumutbarer Entfernung vorhanden sein sollte.

Hierzu kann festgehalten werden, dass der Marktgemeinde nach Rückfrage keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die sie als Ersatz- oder Tauschland anbieten könnte. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu ist nicht ersichtlich, insbesondere, da die mit dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens einhergehenden Folgeschäden zu entschädigen sind (s. Ziffer 3.6.8.2).

#### 3.6.8.4 Information der Landwirte

Das AELF brachte darüber hinaus vor, dass die betroffenen Landwirte vor Aufnahme der Bauarbeiten über alle für sie relevanten Punkte zu informieren sind (z.B. Zeitraum und Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigung, Drainage, Feldwege, Benennung eines Ansprechpartners). Soweit möglich, sollten Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen getroffen werden.

Die Vertreter der Marktgemeinde Markt Schwaben merkten hierzu im Erörterungstermin am 06.03.2023 an, dass zunächst Gespräche mit den Eigentümern der Grundstücke, welche für die Baumaßnahme unmittelbar benötigt werden, geführt werden sollen. Im Anschluss daran sei eine Abstimmung (z.B. im Rahmen einer Informationsveranstaltung) mit den im Rückstau-bereich betroffenen Landwirten angedacht (s. auch Hinweis unter Ziffer IV. 7).

#### 3.6.8.5 Existenzgefährdung

Für eine Beurteilung der Existenzgefährdung einzelner Betriebe ist aus Sicht des AELF die Erstellung eines Gutachtens durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen sinnvoll.

Eine Existenzgefährdung der Betriebe ist für die Untere Wasserrechtsbehörde nicht ersichtlich, da die durch den Rückstau entstehenden Folgeschäden entschädigt werden (s. Ziffer 3.6.8.2). Außerdem wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen von betroffenen Landwirten vorgebracht, also auch von Seiten der Betroffenen keine Existenzgefährdung geltend gemacht.

#### 3.6.8.6 Im Übrigen wurden die vom AELF vorgeschlagenen Maßnahmen als Nebenbestimmungen oder Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (s. insb. Ziffer IV. 7).

### 3.6.9 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, wurden vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 13.07.2021 nicht vorgebracht und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Im Vorhabensbereich befinden sich insbesondere keine registrierten Bodendenkmäler oder andere Kulturgüter.

In den allgemeinen Hinweisen in diesem Bescheid wurde explizit darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gegenüber dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

### 3.6.10 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Freistaat Bayern hat seine Behörden in Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayer. Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele der Absätze 1 und 2 zu verwirklichen.

Der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ hat offensichtlich keine CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen in Form von Emissionen; Folgen für die Klimaziele sind ausgehend von dieser Maßnahme somit nicht ableitbar. Vielmehr stellt die Maßnahme eine Reaktion auf die Folgen des Klimawandels (häufigere Starkregenereignisse) dar.

### 3.6.11 Belange der Infrastruktur

Angrenzend an den Vorhabensbereich befinden sich die Flughafentangente-Ost (St 2580) sowie die Bahnlinie München-Simbach.

Das Straßenbauamt Rosenheim teilte mit E-Mail vom 04.06.2021 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, solange die Bachverlegung und die möglichen Überschwemmungen die Staatsstraße nicht negativ beeinflussen.

Etwaige Auswirkungen der Bachverlegung auf die Straße sind nicht ersichtlich. Außerdem wird die St 2580 nicht von dem ermittelten Rückstaubereich tangiert (nicht mal bei HQ<sub>extrem</sub> – s. Stellungnahme des WWA Rosenheim vom 20.12.2021).

Die Deutsche Bahn AG nahm in ihre Äußerung vom 13.08.2021 verschiedene Punkte auf, die im Rahmen der Baumaßnahme bzw. beim Betrieb der Anlage zu beachten sind, um eine Beeinträchtigung der Bahnlinie München-Simbach zu vermeiden. Diese Forderungen und Hinweise sind vom Vorhabensträger zu beachten (s. Ziffer IV. 9).

Darüber hinaus wies die DB AG auf die Planung für den viergleisigen Ausbau von München Ost nach Markt Schwaben hin, die eine Ausweitung der bestehenden Trasse um zwei weitere Gleise erfordert und deren Realisierung auch weiterhin möglich sein muss. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme den Ausbau der Bahntrasse behindern würde bzw. dass die Ausbautrasse im ermittelten Rückstaubereich der Hochwasserschutzmaßnahme zu liegen kommen würde.

Aufgrund der angrenzenden S-Bahnlinie S2 wurde auch der DB Regio Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die übersendeten Unterlagen wurden der Unteren Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 17.11.2021 ohne Kommentar wieder zurückgegeben; es kann also davon ausgegangen werden, dass eine Betroffenheit der S-Bahnlinie nicht besteht.

### 3.6.12 Spartenanpassung

Im Nahbereich des geplanten Dammes befinden sich Sparten der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Nr. 537) sowie der Bayernwerk Netz GmbH (110-kV-Freileitung Neufinsing – Ebersberg (Ltg. Nr. J200), mehrere Mittel- und Niederspannungskabel am westlichen Rand der Baufeldgrenze und ein Verteilerkasten).

Bei Beachtung der Forderungen und Hinweise in den Schreiben der DB Energie GmbH vom 06.08.2021 bzw. der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.08.2021, insbesondere der Schutzzonen der jeweiligen Sparten, sind Beeinträchtigungen der Sparten nicht zu erwarten (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 8).

3.6.13 Weitere öffentlich-rechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen oder die bei der Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden müssten, waren für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

### 3.6.14 Private Belange

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG darf die Planfeststellung grundsätzlich weder auf Rechte Dritter nachteilig einwirken noch nachteilige Wirkungen i.S.d. Abs. 4 auf Dritte erwarten lassen. Dabei ist zu beachten, dass ein gemeinnütziger Gewässer- ausbau Beeinträchtigungen von Rechten Dritter überwinden kann, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (s. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen (s. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG).

Im vorliegenden Fall sind im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens folgende Einwendungen vorgebracht worden.

3.6.14.1 Mit Schriftsatz vom 06.08.2021 haben die Rechtsanwälte Löffler und Partner (nachfolgend RAe genannt) in Vertretung für [REDACTED] Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Mandanten sind Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 703, 703/1 und 703/2, Gemarkung Markt Schwaben, und damit unmittelbare Anlieger am geplanten Damm bzw. am Hennigbach.

#### 3.6.14.1.1 Gefährdung

Die RAe führten im o.g. Schreiben aus, dass die gesamte Planung das Thema Gefährdung der betroffenen Anwohner außer Acht lasse und verwiesen auf mögliche Unfälle durch Überflutungen oder technische Pannen. Eine Gefahrenanalyse hinsichtlich des Anwesens ihrer Mandantschaft sei nicht vorhanden.

Die RAe erläuterten weiter, dass das Anwesen ihrer Mandantschaft durch die gegenwärtige Planung geradezu in das Hochwasserrückhaltebecken integriert werde. Das Auslassbauwerk des Dammes sei nur wenige Meter von den Schlafzimmern ihrer Mandantschaft entfernt, sodass im Ernstfall akute Lebensgefahr bestünde.

Zur Sicherheit des Dammbauwerks führte das WWA Rosenheim im Schreiben vom 20.12.2021 Folgendes aus:

„Das HWRB Einbergfeld wurde nach der DIN 19700, Teil 12 bemessen. Die DIN 19700 ist die maßgebliche DIN für Stauanlagen. Teil 12 gilt für Hochwasserrückhaltebecken. Die Bemessung nach dieser DIN entspricht dem Stand der Technik. Im Zuge der Bemessung wurden die Nachweise für die Hochwasserbemessungsfälle 1 (BHQ1 = HQ500) und 2 (BHQ2 = HQ5000) geführt. Der Hochwasserbemessungsfall 1 gilt für die Bemessung der Hochwasserentlastungsanlage und steht für deren Überlastungssicherheit.

Der Hochwasserbemessungsfall 2 dient dem Nachweis der Anlagensicherheit bei Extremhochwasser. Hierdurch wird nachgewiesen, dass die Tragsicherheit des Absperrbauwerkes nicht gefährdet wird. Beide Nachweise wurden geführt und es wurde ein ausreichender Freibord gewählt ( $f = 1,11$  m bei BHQ2).

Das Flurstück des Einwenders hat die Fl.-Nr. 703 der Gemarkung Markt Schwaben.

Die Wohngebäude liegen in einer Entfernung von etwa 15 m vom luftseitigen Böschungsfuß entfernt. Die Entfernung zur Hochwasserentlastung liegt bei über 50 m.

Wie Anlage 2.4 der Planunterlagen zu entnehmen ist, wird das Flurstück 703 im Planzustand bei  $HQ_{100+15}$  allenfalls im Nahbereich am Hennigbach eingestaut mit deutlicher Entfernung zu den Wohngebäuden.

Uns liegen die Ergebnisse für die Berechnung  $HQ_{\text{Extrem}}$  für den Planzustand vor. Auch bei diesem Szenario, bei dem die Hochwasserentlastung anspringt, sind die Wohngebäude nicht von Überflutungen betroffen.

Ergänzend ist zu sagen, dass es sich bei dem HWRB Einbergfeld um ein sog. Trockenbecken handelt, welches nicht im Dauerstau betrieben wird. Es wird als ungesteuertes Becken ausgeführt.“

Zu den verwendeten Begrifflichkeiten „Tragsicherheit“ und „Absperrbauwerk“ erläuterte das WWA Rosenheim mit E-Mail vom 03.03.2022 auf Rückfrage Folgendes:

#### „Tragsicherheit – Standsicherheit:

Ein Tragwerk ist im Bauwesen die Bezeichnung für das Gesamtsystem der tragenden Teile eines Bauwerks. So bildet das Absperrbauwerk einer Stauanlage mit seinem Untergrund ein gemeinsames Tragwerk.

Im Grunde geht es bei der Tragsicherheit und bei der Standsicherheit um dasselbe: das Bauwerk muss der vorgesehenen Belastung standhalten, ohne einzustürzen. Ein Tragwerk (hier Stauanlage) muss so dimensioniert werden, dass eine genügend große Sicherheit gegenüber Versagen besteht. Bei dieser Anforderung geht es insbesondere um den Schutz von Leben und Gesundheit. An der Tragsicherheit besteht ein öffentlich-rechtliches Interesse. Sie ist nicht verhandelbar.

Die DIN 19700 spricht im Hinblick auf die Sicherheit einer Stauanlage gegenüber Hochwasser explizit von Tragsicherheit – unter Betrachtung des Gesamtsystems bzw. des Tragwerks. So ist die Tragsicherheit für den BHQ1-Bemessungsfall ohne Einschränkung sicherzustellen. Beim BHQ2-Bemessungsfall darf die Tragsicherheit des Absperrbauwerkes nicht gefährdet werden, und die Stauanlage muss den Hochwasserzufluss (BHQ2) ohne globales Versagen überstehen.

#### Absperrbauwerk – Damm:

Ein Absperrbauwerk kann z.B. auch eine Staumauer sein. Hier ist mit Absperrbauwerk der Damm (= Staudamm) gemeint.“

Mit E-Mail vom 14.02.2022 bat die Untere Wasserrechtsbehörde die Marktgemeinde, die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie (s. Anlage 10.3 in den Antragsunterlagen) im Schutzgut Mensch um Ausführungen zur Gefahrenlage auf das Anwesen der [REDACTED] ergänzen zu lassen. Die ergänzte Fassung wurde der Unteren Wasserrechtsbehörde mit E-Mail vom 09.08.2022 zum Austausch in den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Ingenieurbüro Schlegel führte darin zur Gefahrenlage Folgendes aus:

„ [...] Die Konstruktion des Dammbauwerkes wird basierend auf den Vorgaben der DIN 19700 – Teil 12 festgelegt. Das Durchlassbauwerk mit den Betriebsauslässen wird westlich des bestehenden Hennigbachgerinnes positioniert. Dies ermöglicht unter der Berücksichtigung der Anwesen Am Erlberg 35 – 37 die Hochwasserentlastung auf der gegenüberliegenden Talseite zu planen. Des Weiteren erhält der Hochwasserrückhaltedamm eine innenliegende Spundwand zur Erhöhung der Standsicherheit des Dammbauwerkes. Sämtliche Anforderungen an ein Dammbauwerk wurden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln

der Technik geplant. Die Planung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt und für richtig befunden. Zur Sicherheit gegen das Überströmen des Dammbauwerkes wurde ein Freibord von 1,11 m angesetzt. Weitere Sicherheitseinrichtungen sind die redundante Ausbildung der Betriebsauslässe sowie ein Grobrechen und ein Wildholzrechen zur Verkläuerungsverhinderung.

Nach Fertigstellung des Dammbauwerkes wird dieses regelmäßig hinsichtlich seiner Beschaffenheit überprüft. Unterhalt und Wartung werden in einer Betriebsvorschrift festgelegt. Somit sind alle Maßnahmen normgerecht vorgesehen, welche einem Versagen des Dammbauwerkes vorbeugen.“

Zur Gefährdung des anliegenden Anwesens de [REDACTED] kann somit festgehalten werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines Dammbruchs aufgrund der DIN-konformen Bauweise und Überwachung (s. Nebenbestimmung unter Ziffer IV. 2.4.3) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Auf die weiteren Nebenbestimmungen zu Unterhaltung, Betrieb und Überwachung wird verwiesen (s. Ziffer IV.2.4).

#### 3.6.14.1.2 Versicherung

Die RAe erläuterten im Schreiben vom 06.08.2021 ferner, dass ihre Mandantschaft Anfragen zur Versicherbarkeit des Anwesens bei verschiedenen Versicherungen gestellt habe. Dabei sei mitgeteilt worden, dass eine Versicherung bei Umsetzung der gegenwärtigen Planung nicht erfolgen kann, das Anwesen sodann nicht mehr versicherbar sei.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine Abstimmung mit der Versicherung grundsätzlich dem Vertragspartner selbst, also der [REDACTED], obliegt.

Herr Wach vom Ingenieurbüro Schlegel wies im Rahmen des Erörterungstermins am 09.03.2023 nochmals darauf hin, dass aufgrund der DIN-konformen Errichtung des Dammbauwerkes ein Dammbbruch „praktisch ausgeschlossen“ sei. Auch Vertreter des WWA Rosenheim bestätigten, dass aufgrund der Bemessung und der baulichen Sicherungsmaßnahmen die Sicherheit des Bauwerkes gewährleistet sei.

Herr Bürgermeister Stolze schlug daher im Erörterungstermin vor, ein gemeinsames Gespräch mit [REDACTED], einer Versicherungsagentur und dem Ingenieurbüro zu führen, in welchem die Planung und das Gefährdungspotential nochmals dezidiert erläutert werden sollen. Dabei könne auch dargestellt werden, dass in dem (extrem unwahrscheinlichen) Fall eines Dammbruchs das Wasser nicht in die Richtung des Anwesens [REDACTED] fließt.

Es müsse auch abgeklärt werden, für welchen Fall die Versicherung der Marktgemeinde einspringen müsste und in welchem Fall die Versicherung der [REDACTED].

Ein entsprechendes Gespräch mit einer Versicherungsagentur hat bis Bescheidserlass – trotz der Bereitschaft der Marktgemeinde – nicht stattgefunden.

Die Entscheidung über sich ggf. ergebende und derzeit nicht vorhersehbare nachteilige Auswirkungen bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten, sofern eine Einigung zwischen Marktgemeinde und [REDACTED] nicht zustande kommt.

#### 3.6.14.1.3 Wertminderung

Die RAe machten darüber hinaus im Falle einer Umsetzung des Vorhabens eine „erhebliche Wertminderung“ für das Anwesen der [REDACTED] geltend. [REDACTED] griff dies im Rahmen des Erörterungstermins am 09.03.2023 auf und erkundigte sich, ob seine Familie – ähnlich wie die im Rückstaubereich betroffenen Landwirte – einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Im Fall des angrenzenden Anwesens [REDACTED] kommt allenfalls eine mittelbare Grundstückbeeinträchtigung in Betracht.



Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3, §§ 96 bis 98 WHG. Demnach darf – sofern zu erwarten ist, dass ein Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt – der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Planfeststellungsbeschluss gleichwohl erlassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; in diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss hierfür aber eine nachteilige Einwirkung auf ein Recht eines Dritten vorliegen. Hierzu gehören alle durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen, die Abwehrrechte gegen (auch mittelbare) Eingriffe der öffentlichen Hand begründen (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, 57. EL August 2022, WHG § 14 Rn. 82). Dies sind insbesondere die absoluten Rechte des bürgerlichen Rechts, wie sie in § 823 Abs. 1 BGB angesprochen sind (z.B. Eigentum, Besitz, beschränkte dingliche Rechte), das von der Rechtsprechung erarbeitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie das Fischerei-, Jagd- und Jagdausübungsrecht (Drost, Das neue Wasserrecht, 36. EL, November 2022, WHG § 14 Rn. 28a). Ein Eingriff in ein solches Recht ist in Bezug auf das angrenzende Anwesen der ██████ nicht ersichtlich, insbesondere kann das Wohneigentum wie bisher weitergenutzt werden.

Die Rechtsprechung kennt keinen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge auf einem anderen Grundstück der Wert des eigenen Grundstücks sinkt (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05, BRS 71 Nr. 74; vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91, BVerfGE 105, 252 (277); BVerwG, Beschluss vom 17.02.1981, Az. 4 B 13.81, BRS 38 Nr. 183). Durch die Ausnutzung der einem Dritten rechtmäßig erteilten Genehmigung können sich situationsbedingte Beschränkungen des Eigentums auf Grund der Sozialbindung ergeben. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke sind vorliegend nicht gegeben. Auch das wirtschaftliche Interesse an der Beibehaltung des durch bisherige Lagevorteile bedingten Grundstückswerts wird als solches normativ grundsätzlich nicht geschützt.

Anderes kann gelten, wenn ein Projekt mit Sicherheit zu einem massiven und praktisch vollständigen Wertverlust führt, der das Eigentum funktionslos werden ließe (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 05.03.2008, Az. 7 MS 115/07). Eine derartige Situation liegt hier jedoch nicht vor.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht somit nicht. Ein etwaiger Wertverlust ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

#### 3.6.14.1.4 Alternativen

Die RAe schlugen vor, das Hochwasserrückhaltebecken ca. 100 m in Richtung Süd-West zu verlegen. Auch die Renaturierung des Baches – in Form der Zurückversetzung des Bachs in seine ursprüngliche Form bei gleichzeitiger Anlegung zusätzlicher Bäume und Biotope – käme aus Sicht der RAe in Betracht und würde eine „umweltverträglichere Lösung“ darstellen.

Diese Lösungsansätze konnten im Rahmen der Alternativenprüfung ausscheiden, da hierdurch das zur Rückhaltung notwendige Stauvolumen von 223.120 m<sup>3</sup> bei einem HQ<sub>100+15%</sub>-Ereignis nicht erreicht werden kann (s. Ausführungen unter den Ziffern 3.4.2.1 und 3.4.2.2).

3.6.14.2 Mit Schreiben vom 12.08.2021 brachten [REDACTED] als Anlieger am geplanten Damm weitere Einwendungen vor.

#### 3.6.14.2.1 EGL-X

Die Einwendungsführer bemängelten im o.g. Schreiben, dass in den Antragsunterlagen nicht angegeben sei, mit welchem EGL-X-Verfahren (*Anm.: Niederschlags-Abfluss-Modell zur Ermittlung des Abflusses aus dem Einzugsgebiet*) die Berechnungen durchgeführt wurden. Berechnungen / Erläuterungen zu den Eingangsparametern für die elektronische Bemessung seien in den Antragsunterlagen ebenso wenig enthalten, wie eine für den Bemessungsverlauf erforderliche Bemessungsschablone des verwendeten Bemessungsverfahrens. Die Bemessung des Dammes mit einer maximalen Höhe von 6,50 m könne daher nicht nachvollzogen werden.

Das WWA Rosenheim äußerte sich hierzu im Schreiben vom 20.12.2021 wie folgt:

„Bereits mit Schreiben vom 10.02.2020 haben wir ausführlich zur Bemessung der geplanten Speicherräume mit EGL-X Stellung genommen (einschließlich Historie zu den Planungsschritten). Wir können bestätigen, dass es eine aktuelle Version der Loseblattsammlung „Hydrologische Planungsgrundlagen“ gibt. Diese wurde offiziell am 19.12.2019 eingeführt und beinhaltet eine aktuelle EGL-X-Version auf der Basis von KOSTRA-DWD 2010 R (die Niederschlagsdaten sind im Programm implementiert).

Darüber hinaus gab es mit der neuen Version keine relevanten Änderungen bezüglich der verwendeten Gleichungen. Die Änderungen betrafen quasi ausschließlich die Darstellung bzw. die Oberfläche in Excel. Die Niederschlagsdaten von 2010 sind geringfügig höher als die von 2000. Die Steigerungsrate liegt bei einem 100-jährlichen Ereignis je nach Regendauer zwischen 0,5 % und 3,8 %, z.B. + 2,8 % bei einer Regendauer von 3 Stunden und + 1,8 % bei einer Regendauer von 72 Stunden. Da die KOSTRA-Daten im Bereich des Wiederkehrintervalls zwischen 50 und 100 Jahren eine Toleranz von +/- 20 % beinhalten, halten wir die Bemessung aus dem Jahr 2017 nach wie vor für ausreichend aktuell und auf dem Stand der Technik.

[...]

Die Dammlage und die Dammhöhe wurden vom IB Schlegel so gewählt, dass das gemäß der EGL-X-Bemessung erforderliche Retentionsvolumen in Höhe von 223.120 m<sup>3</sup> bei einem Ereignis HQ<sub>100+15%</sub> erreicht werden kann. Die Dammhöhe von 6,50 m ist also nötig, um das erforderliche Rückhaltevolumen im Gelände zur Verfügung zu stellen.“

Mit Schreiben vom 10.02.2023 stellten die RAe weitere Fragen zum EGL-X-Programm, insbesondere zur Berücksichtigung der Landnutzung im N-A-Modell und zu den Eingangsdaten; auf das Antwortschreiben vom 28.02.2023 wird verwiesen.

Im Erörterungstermin vom 06.03.2023 sagte das Ingenieurbüro Schlegel auf Rückfrage der Einwendungsführer zu, darüber hinaus noch weitere Informationen bzw. Unterlagen (Aufstellung der Flächen mit Nutzungsart und Flächenangaben in ha, Erläuterung zu der angesetzten Niederschlagshöhe (170 mm), Erläuterung zur Ermittlung der Abflussbeiwerte in Bezug auf die drei Teileinzugsgebiete) über die Untere Wasserrechtsbehörde zur Verfügung zu stellen (s. Niederschrift zum Erörterungstermin). Die Untere Wasserrechtsbehörde leitete die Unterlagen des Ingenieurbüros am 06.04.2023 an die Einwendungsführer weiter, mit der Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.

Mit E-Mail vom 02.05.2023 übersendeten die Einwendungsführer eine Aktenvormerkung von [REDACTED], der als fachlicher Berater für die Einwendungsführer fungiert. [REDACTED] erläuterte darin, dass auf der Basis der nun vorgelegten weiteren Unterlagen eine Ver-

gleichsberechnung durchgeführt worden sei, welche zu der Folgerung führte, dass ein Rückhaltevolumen von 223.000 m<sup>3</sup> nicht erforderlich sei und der Damm somit nicht unmittelbar vor dem Wohnhaus de [REDACTED] angeordnet werden müsse. Er forderte daher eine Tekturplanung, nach welcher die Achse des Dammes um mindestens 30 m im Bereich des derzeitigen Bachverlaufes nach Südwesten verschwenkt wird; die Höhe des Dammes sei nach der erforderlichen Neuberechnung durch das Ingenieurbüro auf das notwendige Maß zu verringern.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 führte das Ingenieurbüro Schlegel zu den einzelnen Ausführungen der Einwendungsführer bzw. von [REDACTED] Folgendes aus:

„In der Aktenvormerkung des [REDACTED] wurden folgende Anmerkungen formuliert:

*„Das Gesamteinzugsgebiet des HRB1 Einbergfeld beträgt 9,1 qkm.“*

Die Ermittlung dieses Wertes wird von dem Einwendungsführer nicht belegt und ist nicht nachvollziehbar. Die anzusetzenden Flächen wurden in der Aufstellung vom März 2023 durch IB Schlegel für alle Flächen erarbeitet und dem Einwendungsführer zur Verfügung gestellt. Die Gesamtsumme entspricht nicht dem Gesamteinzugsgebiet, welches vom Einwendungsführer ermittelt wurde, sondern ergibt 8,7 Quadratkilometer.

*„Bei der Verschneidung des Einzugsgebietes mit der Landnutzung ergeben sich drei verschiedene Bodentypen und ein kleinerer Abflussbeiwert in der PSI TGB 1 Tabelle von 0,56.“*

Die Ermittlung dieses Wertes wird vom Einwendungsführer nicht belegt und ist nicht nachvollziehbar. In der Aufstellung vom März 2023 durch IB Schlegel wurde der Abflussbeiwert für das Teileinzugsgebiet 1 nachvollziehbar mit PSI = 0,62 ermittelt.

*„Für den HQ100 Abfluss wurde vom Ingenieurbüro eine Aufsummierung einzelner Teileinzugsgebiete mit ihren jeweiligen HQ100 Abflüssen vorgenommen, was in der Summe zu einer deutlichen Überhöhung des Abflusses führt. Die Vergleichsberechnung erbrachte einen Zufluss von nur 7,75 m<sup>3</sup>/s statt der 12,6 und 30 m<sup>3</sup>/s.“*

Die Ermittlung der oben angegebenen Werte wurde vom Einwendungsführer nicht belegt und ist nicht nachvollziehbar. Die angesprochene Vergleichsberechnung wurde vom Einwendungsführer nicht vorgelegt. Es handelt sich um kleine Einzugsgebiete. In Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Abflüsse aus den Teileinzugsgebieten aufsummiert.

*„Die Vorfluterlänge wurde mit nur 3,2 km ermittelt. Dabei wurde offenbar die Vorgabe nach Hypla: die Vorfluterlänge bis zum höchsten Punkt des Einzugsgebietes auf eine Höhe von 561 m.ü.N.N. anzusetzen nicht entsprochen. Die Vorfluterlänge erhöht sich damit auf 5 km.“*

Die Ermittlung der oben angegebenen Werte wurde vom Einwendungsführer nicht belegt und ist nicht nachvollziehbar. Die Vorfluterlänge von 3,2 km betrifft das Teileinzugsgebiet 1 und wurde im Zuge der Planungen als Länge bis zur Autobahn BAB A94 festgesetzt.

*„Bei der Vergleichsberechnung wurde mit 140 mm Niederschlag für 48 Stunden gerechnet, was bei einem konstanten Abfluss von 4,16 cbm/sec zu einem wesentlich geringeren Gesamtvolumen führt. 72 Std. und 155 mm ergeben bei einem Q ab von 4,16 cbm/sec kein Volumen mehr, da dann der Abfluss größer ist als der Zufluss.“*

Die Ermittlung der oben angegebenen Werte wurde vom Einwendungsführer nicht belegt und ist nicht nachvollziehbar. Der Bemessungsniederschlag wurde im Zuge der Planung mit einem Wert von 170 mm in Abstimmung mit den Fachbehörden festgesetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar mit welchen Modellen [REDACTED] Vergleichsberechnungen durchgeführt hat. Dokumente, Berechnungen und Erläuterungen wurden mit der Aktenvormerkung nicht vorgelegt. Die nun vorgebrachten Einwendungen sind weder belegt noch nachvollziehbar.

Die in der E-Mail vom 02.05.2023 aufgegriffenen Werte wurden im Zuge der vorangegangenen Planung zum Hochwasserrückhaltebecken Einbergfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem kommunalen Prüfungsverband abgestimmt und in gemeinsamer Festlegung zur Grundlage für die weitere Planung bestimmt. Aufgrund der im Vorfeld gemeinsam abgestimmten Planung sehen wir keine Veranlassung für eine Neuberechnung.

Das im Zuge der Planung des HWRB Einbergfeld angewendete Berechnungsmodell EGL-X ist das in Bayern für kleine Einzugsgebiete anzuwendende Programm und wurde für die Berechnung des HWRB Einbergfeld in Abstimmung mit dem WWA Rosenheim angesetzt.“

Das WWA Rosenheim teilte mit E-Mail vom 10.08.2023 mit, dass aus seiner Sicht die Ausführungen des Ingenieurbüros Schlegel plausibel sind und es – unter Verweis auf die bisherigen gutachtlichen Stellungnahmen – ebenfalls keine Veranlassung sieht, die Planung zu ändern.

Da das WWA Rosenheim als amtlicher Sachverständiger keine Zweifel an der Richtigkeit den Bemessungen und Berechnungen seitens des Ingenieurbüros hat und den seitens der Einwendungsführer vorgebrachten Vergleichsberechnungen keinerlei Nachweise zugrunde liegen, wird die Forderung nach einer Tekturplanung zurückgewiesen.

#### 3.6.14.2.2 Vollständigkeit der ausgelegten Antragsunterlagen

Die Einwendungsführer kamen in ihrem o.g. Schreiben zu dem Schluss, dass die Planung nicht genehmigungsfähig sei, da jedem betroffenen Anlieger und darüber hinaus jedem Bürger der Marktgemeinde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein vollständiger Bemessungsnachweis für die Höhe des Damms zur Kenntnis zu geben sei; der Bauentwurf sei insofern unvollständig.

Der Umfang der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen (Planfeststellungs-)Verfahren und damit die Frage, ob der Antrag „vollständig“ ist, richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

Der konkrete Umfang im jeweiligen Verfahren wird einzelfallbezogen von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem WWA Rosenheim als wasserwirtschaftliche Fachbehörde festgelegt (vgl. § 1 Abs. 3 WPBV i.V.m. Art. 63 Abs. 3 BayWG).

Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde sind die vorliegenden Antragsunterlagen ausreichend und müssen nicht weiter ergänzt werden, da insbesondere für das WWA Rosenheim, in seiner Funktion als amtlicher Sachverständiger, alle notwendigen Informationen für die fachliche Begutachtung vorhanden waren.

Es würde die Anforderungen überspannen, in jedem Fall die Auslegung (vgl. Art. 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG) einer bis in Detail gehenden Planung zu verlangen. Die ausgelegten Unterlagen müssen vielmehr geeignet sein, den Betroffenen Art und Ausmaß ihrer Betroffenheit zu verdeutlichen und eine Anstoßfunktion zu erfüllen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 150, 92 = NVwZ 2015, 85 Rn. 12) müssen dafür nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden, sondern nur solche, die – aus der Sicht der potenziell Betroffenen – notwendig sind, um ihnen ihr Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen.

Diese Anstoßfunktion wurde bei [REDACTED], welche im anhängigen Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben hat (s. Einwendungsschreiben vom 06.08.2021 und 12.08.2021), offensichtlich erfüllt.

Über die ausgelegten Unterlagen hinausgehende Details zur Planung bzw. vorangegangene Berechnungen/Ermittlungen konnten (z.B. zum Zweck der Spezifizierung der Einwendungen) zu jeder Zeit bei der Unteren Wasserrechtsbehörde erfragt werden und wurden auch stets übermittelt bzw. erläutert. So hat die Untere Wasserrechtsbehörde den Rechtsanwälten Löffler und Partner bereits mit E-Mail vom 20.03.2020 das EGL-X-Modell vom September 2017 mit der Stellungnahme des WWA Rosenheim vom 10.02.2020 zukommen lassen. Die Anwendung dieses Programms wurde [REDACTED] auf dessen Wunsch außerdem in einem separaten Termin am 25.11.2022 nochmals dezidiert erläutert.

#### 3.6.14.2.3 Bestehende Kleinkläranlage

Die Einwendungsführer führten weiter aus, dass die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für ihre Kleinkläranlage bei der Durchführung der Baumaßnahme hinfällig werde. Die Kosten einer Ersatzanlage müssten aus ihrer Sicht von der Marktgemeinde übernommen werden.

Nach Auskunft des Ingenieurbüros Schlegel kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Kleinkläranlage durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 09.03.2023 einigte man sich darauf, einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) in den Abstimmungsprozess einzubinden und z.B. zum Vergleich nach Abschluss der Baumaßnahme eine nochmalige Prüfung durch einen PSW durchzuführen. Etwaige Schäden sowie die Kosten für die beschriebene Begleitung bzw. Prüfung durch den PSW werden von der Marktgemeinde getragen.

#### 3.6.14.3 Mit Schreiben vom 12.08.2021 brachte [REDACTED] Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vor.

[REDACTED] wohnt im Ortsbereich des Marktes Markt Schwaben, also nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Die Betroffenheit eigener Belange und damit die Einwendungsbefugnis von [REDACTED] (vgl. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) konnte – auch anhand seines ergänzenden Schreibens vom 11.01.2022, in welchem er vor allem Allgemeinwohlbelange (insb. zur Verwendung von Steuergeldern) geltend machte – nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Da seine Einwendungen inhaltsgleich zu den Einwendungen der [REDACTED] (s. Ziffer 3.6.14.2) sind und diese im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt wurden, kann eine abschließende Prüfung hierzu unterbleiben. Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6.14.2 verwiesen.

#### 3.6.14.4 Mit Schriftsatz vom 13.08.2021 haben die Rechtsanwälte Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner PartmbB (nachfolgend RAe genannt) in Vertretung für [REDACTED] Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Schreiben wurde ergänzt mit weiteren Ausführungen von [REDACTED] vom 10.08.2021.

[REDACTED] war zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 704, Gemarkung Markt Schwaben, das von der geplanten Dammaufstandsfläche betroffen ist. Nachdem [REDACTED] das Grundstück an die Marktgemeinde Markt Schwaben veräußert hatte, nahm [REDACTED] ihre gänzlichen Einwände im Planfeststellungsverfahren unwiderruflich zurück (s. Anlage 2 zur Kaufvertragsurkunde des Notars Dr. Christopher Baumhof in Ebersberg vom 27.10.2021, URNr. 2224/2021 B).

Eine Würdigung der zurückgenommenen Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses kann somit unterbleiben.

3.6.14.5 Zur Äußerung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. agr. Univ. Udo Steinhörster, (s. Schreiben vom 24.06.2021) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6.6 verwiesen. Den vorgebrachten Belangen wurde mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen (s. Ziffer IV. 6).

### 3.6.15 Gesamtbetrachtung zur Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist als ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht zu werten. Die Herstellung des Hochwasserschutzes für bebaute Flächen dient dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung im Ortsbereich Markt Schwaben, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG). Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Im Rahmen der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen können die Beeinträchtigungen im Wesentlichen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sollten dennoch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens im Hinblick auf die geprüften Schutzgüter und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und vorgesehenen, fachgesetzlich begründeten Nebenbestimmungen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; demgegenüber stehen die äußerst positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Herstellung des Hochwasserschutzes (s. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 30.11.2023).

Auch im Hinblick auf die betroffenen privaten Belange kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu dem Schluss, dass die Eingriffe in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden konnte. Insbesondere wird die befürchtete Gefahr eines Dammbrochs durch die DIN-konforme Bauweise sowie die beauftragte regelmäßige Überwachung auf ein absolutes Minimum reduziert. Im Übrigen sind die vorgebrachten privaten Belange, wie zur etwaigen Wertminderung, nicht unzumutbar und müssen im Vergleich zu dem überragenden Belang des Hochwasserschutzes zurückstehen. Die erhobenen Einwände zur fachlichen Ermittlung, insbesondere zum EGL-X-Verfahren, wurden von Seiten des WWA Rosenheim, dessen Bewertung in seiner Funktion als amtlicher Sachverständiger großes Gewicht zukommt, widerlegt.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative bzw. Variante ersichtlich, die eine vergleichbare Wirksamkeit aufweisen würde und sich gegenüber der planfestgestellten Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Insgesamt ist die Untere Wasserrechtsbehörde nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des Hochwasserschutzes und angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

### 3.7 Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wurde gemäß Art. 36 BayVwVfG und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 WHG unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Nebenbestimmungen waren insbesondere erforderlich, um

- Details der Planung noch vor Baubeginn festzulegen und einer fachlichen Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren unterziehen zu können (s. Ziffer IV. 2.1);
- Art und Umfang des zulässigen Gewässerausbaus genau zu bestimmen (s. Ziffer IV. 2.2);
- den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere § 67 Abs. 1 WHG und den Vorgaben zum Schutz des Grundwassers bzw. Oberflächengewässers vor Verunreinigungen sowie dem Schutz der Gewässerökologie Rechnung zu tragen (s. Ziffern IV. 2.2);
- den ordnungsgemäßen Betrieb, die Unterhaltung der Anlage und des Rückhalteraums sowie die DIN-konforme Überwachung der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten und Beweissicherungsmaßnahmen (und ggf. erforderliche Folgemaßnahmen) hinsichtlich der Auswirkungen auf den Grundwasserstand anzuordnen (s. Ziffer IV. 2.4);
- den vorsorgenden Bodenschutz zu gewährleisten (s. Ziffer IV. 3);
- den naturschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (s. Ziffer IV. 4). Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit als möglich zu vermeiden und zu mindern sowie dort, wo dies nicht möglich ist, auszugleichen. Sie stützen sich auf § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 36 BayVwVfG;
- gem. Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO die Standsicherheit des Dammbauwerks zu gewährleisten (s. Ziffer IV. 5);
- eine Schädigung der Fischfauna im Hennigbach zu vermeiden (s. Ziffer IV. 6);
- eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Rückstaubereich zu vermeiden (s. Ziffer IV. 7);
- Konflikte mit vorhandenen Sparten und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden (s. Ziffer IV. 8).

Die Pflicht zur Abnahme der fertiggestellten Anlagen (s. Ziffer IV. 2.3) beruht auf Art. 61 BayWG.

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen (s. Ziffer IV. 12) hat seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Er war erforderlich, um eventuelle, sich aus dem öffentlichen Interesse als notwendig erweisende, weitergehende Anforderungen an den mit diesem Bescheid planfestgestellten Gewässerausbau stellen zu können.

#### 4. Abschließende Gesamtbewertung

Es wird festgestellt, dass der Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ durch Errichtung eines Dammes und der damit einhergehenden Verlegung des Hennigbachs keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen. In der Abwägung öffentlicher und privater Belange, die davon tangiert werden, ergibt sich, dass einerseits ein überragendes öffentliches Interesse an der Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme besteht, andererseits öffentliche und private Belange nachteilig beeinflusst werden können. Diese nachteiligen Wirkungen können jedoch durch die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen weitgehend kompensiert werden. Soweit dies nicht der Fall ist, müssen sie hinter dem öffentlichen Interesse an der Herstellung eines Hochwasserschutzes für den Markt Markt Schwaben zurückstehen.

Das der Unteren Wasserrechtsbehörde zustehende Bewirtschaftungsinteresse wird zugunsten des Vorhabens ausgeübt, da die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Marktgemeinde Markt Schwaben und ihre Bewohner bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben entspricht.

Der Plan zur Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Einbergfeld“ sowie zur Verlegung des Hennigbachs durch die Marktgemeinde Markt Schwaben kann somit festgestellt werden.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Marktgemeinde Markt Schwaben hat gemäß Art. 1, 2 des Kostengesetzes die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß Art. 4 des Kostengesetzes ist sie von der Zahlung von Gebühren befreit. Unabhängig davon sind die im Verfahren entstandenen Auslagen zu erstatten (Art. 10 KG).

Auslagen sind angefallen für die Begutachtung durch das WWA Rosenheim (insgesamt 5.263,50 €). Des Weiteren sind Auslagen in Höhe von 14,72 € (4 x 3,68 €) für die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die vom Verfahren Betroffenen zu erstatten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- I. **Gegen den Planfeststellungsbeschluss** kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.*

#### Hinweise:

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt, die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.



- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**II. Gegen die Entscheidung über die Entschädigung (s. Ziffer V. in diesem Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans:**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den betroffenen Grundstückseigentümern und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer I. 3 aufgeführten Planunterlagen und der „Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 30.11.2023 gemäß § 70 Abs. 2 WHG und § 9 Abs. 2 UVPG (a.F.) i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG bei der Markt-gemeinde Markt Schwaben sowie bei der Gemeinde Anzing für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der genaue Zeitraum der Auslegung wird vorab ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Beschluss in demselben Zeitraum auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die nicht bekannt waren, als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Hirschstetter